Satzung zur Qualitätssicherung für Juniorprofessuren mit verbindlichem Tenure Track der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen

Stand: 24. Mai 2017

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen hat am 24. Mai 2017 auf Grund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1, 48 Abs. 1 und 51 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen will ganz besonders herausragenden Wissenschaftlerinnen und/oder Wissenschaftlern sowie Künstlerinnen und/oder Künstlern eine langfristige berufliche Perspektive an der Hochschule bieten. Sie nimmt die Möglichkeit der Ausschreibung von Juniorprofessuren mit verlässlichem Tenure Track strategisch in die Personalentwicklung der Hochschule auf und ermöglicht dadurch attraktive, transparente und planbare Karrierewege.

Im Wettbewerb der Hochschule um qualifiziertes Personal kommt der erfolgreichen Durchführung von Berufungs- und Einstellungsverfahren ein besonderer Stellenwert zu, da mit der Besetzung von Professuren sowie akademischen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Entscheidungen von großer Tragweite für die Hochschule, deren Profilbildung und deren Zukunft verbunden sind. Die Besetzung von Professuren ist das zentrale hochschulpolitische und strukturbildende Instrument und bedarf damit höchster Aufmerksamkeit und Sorgfalt. Respektvoller Umgang mit den Bewerberinnen oder Bewerbern, angemessene Informationen über den Verfahrensstand und umfassende Betreuung der eingeladenen Bewerberinnen oder Bewerbern sind eine Visitenkarte der Hochschule und prägen deren Bild in der Öffentlichkeit.

Zu den sorgsamen Umgangsformen zählen zudem:

- Transparenz des Verfahrensverlaufs für alle Bewerberinnen und Bewerber
- Diskretion und besondere Achtsamkeit im Umgang mit Dokumenten sowie sensiblen Daten der Bewerberinnen oder Bewerber
- möglichst zügige Durchführung der Verfahren
- Persönlicher Verhandlungstermin mit Rektor/Rektorin
- Rechtsverbindliche Berufungszusage bezüglich der Besoldung
- Einführung der neuen Lehrkräfte in die Verwaltungsabläufe
- Einführung der neuen Lehrkräfte in die Organisationsabläufe der Lehre

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung, wenn in der Ausschreibung einer Juniorprofessur die spätere Übernahme auf eine entsprechende W2- oder W3-Professur gem. § 48 Abs. 1 S. 4 LHG in Aussicht gestellt worden ist (Juniorprofessur mit Tenure Track).

§ 2 Ziel

Ziel der Satzung ist die Festschreibung der Grundzüge hinsichtlich der Qualitätssicherung bei der Berufung und Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit verbindlichem

Tenure Track. Diese Berufungen und Evaluierungen erfolgen in einem transparenten, fairen und zeitlich berechenbaren Verfahren.

§ 3 Grundsätze

Nach § 48 Abs. 1 S. 4 LHG kann von einer Ausschreibung einer Professur abgesehen und das Berufungsverfahren vereinfacht werden, wenn

- eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule auf eine entsprechende Professur berufen werden soll und
- bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur die spätere Übernahme auf die Professur in Aussicht gestellt werden ist und
- die in einem mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzept der Hochschule bereits bei der Ausschreibung zur Juniorprofessur ausgewiesenen Anforderungen an der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung erfüllt sind

§ 4 Ausschreibung

(1) Um den Karriereweg berechenbar und verlässlich zu gestalten, müssen die zu erfüllenden Anforderungen zur anschließenden Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine W2- / W3-Professur frühzeitig feststehen. Die besonderen Anforderungen werden daher bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur ausgewiesen. Hierzu gehört auch, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor zur Übernahme auf die W2- / W3-Professur in der Evaluierung eine überdurchschnittliche Bewährung in ihren oder seinen Aufgaben als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor nachweist. Die Ausschreibung einer Juniorprofessur mit Tenure Track erfolgt in geeigneten nationalen und internationalen Medien und mit Hinweis auf den vorgesehenen Tenure Track.

(2) Der genaue Verfahrensablauf sowie die Kriterien und Maßstäbe der Evaluierungen sind der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor bei der Berufung im Rahmen der mit ihnen abzuschließenden Zielvereinbarung schriftlich bekannt zu machen.

§ 5 Gleichstellung

(1) In die Ausschreibung ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen die Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern im Berufungsverfahren gewährleistet und in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, die besondere Aufforderung an Frauen, sich zu bewerben. Des Weiteren wird die Gleichstellungsbeauftragte gem. § 4 Abs. 3 LHG an der Ausschreibung frühzeitig beteiligt.

(2) In den Berufungs- und Auswahlverfahren ist durch die Ausschreibung und eine aktive Suche nach geeigneten Kandidatinnen darauf hinzuwirken, dass sich listenfähige Frauen auf die zu besetzenden Professuren und Juniorprofessuren bewerben.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte stellt fest, ob genügend Bewerbungen von Frauen eingegangen sind. Ist dies nicht der Fall, sollen weitere potenzielle Bewerberinnen angesprochen und zu einer Bewerbung ermuntert werden.

§ 6 Berufung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen promoviert wurden und sich auf eine wissenschaftliche Juniorprofessur mit Tenure Track bewerben, sollen nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb

der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen wissenschaftlich tätig gewesen sein. Bewerberinnen und Bewerber, die an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen einen künstlerischen Abschluss erworben haben und sich auf eine künstlerische Juniorprofessur mit Tenure Track bewerben, sollen in der Regel nach Studienabschluss die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen künstlerisch tätig gewesen sein.

(2) Soweit nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist, gilt für das Verfahren zur Besetzung der Juniorprofessur der *„Leitfaden Berufungs- und Einstellungsverfahren“* der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen *(siehe Anlage 1).*

(3) An der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen wird das Dienstverhältnis von Juniorprofessuren auf drei Jahre befristet. Vor Ablauf dieser Frist wird im dritten Jahr der Tätigkeit eine Zwischenevaluation gemäß § 7 der bisherigen Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors durchgeführt. Fällt die Evaluation positiv aus, wird das Dienstverhältnis von der Rektorin oder dem Rektor auf sechs Jahre verlängert.

(4) Die Berufung auf eine Juniorprofessur mit verlässlichem Tenure Track begründet noch keine Übernahmegarantie. Bei positiver Abschlussevaluation ist der Tenure Track grundsätzlich verbindlich. In diesem Fall wird von einer Ausschreibung der W2- / W3-Professur abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht.

(5) Die Lehrveranstaltungen der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden regelmäßig evaluiert. Als Grundlage dient das Qualitätssicherungskonzept der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen, das der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor zu Beginn des Dienstverhältnisses ausgehändigt wird.

§ 7 Zielvereinbarung

(1) Im Rahmen des Abschlusses einer Berufungsvereinbarung wird eine Zielvereinbarung erstellt, die als Anlage Bestandteil der Berufungsvereinbarung ist. Mit der Zielvereinbarung werden konkrete Ziele in den Feldern Forschung/ künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre, Drittmitteleinwerbung, Weiterbildung, Integration in die Hochschule und akademische Selbstverwaltung mit Meilensteinen für die Zwischenevaluation und die Tenure Track-Evaluation vereinbart.

(2) Auf der Grundlage der Zielvereinbarung erstellt die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nach 1½ Jahren einen Kurzbericht über die erbrachten Leistungen und Fortschritte, den sie oder er der Fachgruppensprecherin oder dem Fachgruppensprecher und dem Rektorat vorlegt. Anschließend führt die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ein Gespräch mit der Rektorin oder dem Rektor über die eigenen Fortschritte. Über die wesentlichen Inhalte des Gesprächs wird eine Niederschrift angefertigt. Die Kurzberichte sowie die Gesprächsnotizen werden den Dokumenten der Zwischenevaluation und Tenure Track-Evaluation beigefügt.

§ 8 Zwischenevaluation

(1) Die Zwischenevaluation führt zu einer Entscheidung hinsichtlich der Weiterbeschäftigung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors am Ende der ersten drei Beschäftigungsjahre. Sie stellt auch im Erfolgsfall kein Präjudiz der Tenure-Entscheidung dar, ist aber ein wichtiger Indikator. Im Falle einer positiven Evaluierung dient sie zudem der Identifikation von ggf. kritischen Punkten und zu deren Nachbesserung. Die Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen und ggf. zu kritischen Bereichen erfolgt in schriftlicher Form.

(2) Im dritten Jahr der Befristung wird die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor vom Rektorat aufgefordert, einen Zwischenbericht vorzulegen, um das Verfahren der Zwischenevaluation einzuleiten. Vor Einleitung der Evaluation findet eine Statusberatung zwischen der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor und der Rektorin oder dem Rektor statt.

(3) Für die Zwischen- und Endevaluation setzt das Rektorat eine Evaluierungskommission ein. Der Kommission gehören an:

- die Rektorin oder der Rektor bzw. eine Prorektorin oder ein Prorektor als Vorsitzende oder Vorsitzender
- mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Hochschule, die fachlich kompetent ein wissenschaftliches Fach bzw. ein entsprechendes künstlerisches Fach vertreten
- mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person
- mindestens eine Studentin oder ein Student
- die Gleichstellungsbeauftragte
- zwei fachkundige Frauen

Die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Eine sachverständige Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik kann beratend hinzugezogen werden.

(4) Die Evaluierungskommission gibt mindestens drei Gutachten in Auftrag, davon müssen mindestens zwei Gutachten aus dem Ausland sein. Die Auswahl und Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter setzt voraus, dass diese über eine hinreichende Expertise über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand bzw. den künstlerischen Standard und Erkenntnisstand in denjenigen Fachgebieten verfügen, mit denen sich die Forschungen bzw. die künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie fachdidaktischen Projekte der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors befassen. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen ausgezeichnete hauptamtliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bzw. Künstlerinnen und Künstler mit weitreichender Lehrerfahrung im Hochschulbereich sein.

(5) Das Verfahren zur Zwischenevaluation umfasst:

- einen Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors
- eine schriftliche Stellungnahme der Fachgruppensprecherin oder des Fachgruppensprechers unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Lehrevaluationen
- drei Gutachten zu den Forschungsleistungen bzw. Gutachten zu den künstlerischen Entwicklungsvorhaben
- Stellungnahmen des Rektorats sowie einer hauptamtlichen Professorin oder eines hauptamtlichen Professors, die oder der ein wissenschaftliches Fach bzw. einen künstlerischen Schwerpunkt aus derselben Fachgruppe vertritt, bei denen die Lehrevaluationsergebnisse gemäß dem »Qualitätssicherungskonzept der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen« Berücksichtigung finden.
-

(6) Als Grundlage für ihre Beurteilung erhalten die Gutachterinnen und Gutachter den Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen anhand der erbrachten Leistungen in der ersten Phase der Juniorprofessur und den weiteren Planungen den aktuellen Entwicklungsstand der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und ihr oder sein Potenzial in der Forschung bzw. in künstlerischen Entwicklungsvorhaben beurteilen sowie perspektivisch einschätzen, ob am Ende der zweiten Phase mit Leistungen im Sinne von § 47Abs. 2 LHG gerechnet werden kann. Die Gutachten sind schriftlich vorzulegen. Darüber hinaus bestimmt

das Rektorat eine hauptamtliche Professorin oder einen hauptamtlichen Professor aus der entsprechenden Fachgruppe, die oder der ein wissenschaftliches Fach bzw. einen künstlerischen Schwerpunkt vertritt, und fordert diese bzw. diesen zu einer Stellungnahme auf Grundlage der Lehrevaluation auf. Auch das Rektorat verfasst in diesem Sinne seine Stellungnahme. Grundlage für die Bewertung ist das „Qualitätssicherungskonzept der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen“ *(in der jeweils aktuell gültigen Fassung – siehe Anlage 2)*.

(7) Die Evaluierungskommission legt dem Rektorat einen Evaluationsbericht vor, der insbesondere auf die Qualität der Entwicklung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und die Umsetzung der Zielvereinbarungen eingeht. Gegenstand der Evaluierung sind alle Aufgabenbereiche einer Juniorprofessur in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung. Des Weiteren enthält der Bericht ein Votum an das Rektorat und formuliert die weiteren Erwartungen an die Juniorprofessorin oder an den Juniorprofessor, die für ein erfolgreiches Tenure Track-Verfahren zu erfüllen sind.

(8) Das Rektorat trifft auf der Grundlage des Votums der Evaluierungskommission die Entscheidung über eine Verlängerung des Dienstverhältnisses, dabei ist das Rektorat grundsätzlich an das Votum der Evaluierungskommission gebunden. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor wird der Bericht ebenfalls zur Verfügung gestellt.

(9) Hat sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nicht bewährt, ist sie oder er vor der Entscheidung über die Verlängerung anzuhören.

(10) Die Rektorin oder der Rektor teilt der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor die Entscheidung über die Verlängerung mit und begründet sie. Auf Basis des Evaluationsberichts vereinbaren die Rektorin oder der Rektor mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor Zielvereinbarungen. Mit Vorlage der Zielvereinbarungen ist die Zwischenevaluation abgeschlossen.

§ 9 Tenure Track-Verfahren und vereinfachtes Berufungsverfahren

(1) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor beantragt spätestens 1 1/2 Jahre vor Ablauf der Befristung schriftlich die Einleitung des Tenure Track-Verfahrens. Die rechtzeitige Beantragung liegt in der Verantwortung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors. Das Verfahren gilt als erfolglos beendet, falls die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor die Frist nicht einhält oder schriftlich erklärt, auf eine Tenure Track-Evaluation verzichten zu wollen. Das Dienstverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf der befristeten Professur.

(2) Vor Einleitung der Tenure-Evalution findet zwischen der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor und der Rektorin oder dem Rektor eine Statusberatung statt.

(3) Mit dem Antrag ist von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor ein Selbstbericht vorzulegen und eine Darstellung der Umsetzung der bei der Zwischenevaluation festgelegten Zielvereinbarungen. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor fügen dem Selbstbericht eine schriftliche Erklärung bei, dass die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Praxis eingehalten werden. Des Weiteren legt die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor einen Themenliste mit mindestens drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag bzw. künstlerischen Präsentation bei.

(4) Das Tenure Track-Verfahren erfolgt im Rahmen des angemessen vereinfachten Berufungsverfahrens gemäß § 48 Abs. 1 LHG. Das Rektorat nimmt den Antrag der Juniorprofessorin oder des

Juniorprofessors an. Mit der Annahme beauftragt das Rektorat die Evaluierungskommission, die Evaluation und ggf. die Vorbereitung eines Berufungsvorschlags durchzuführen.

(5) Der Evaluierungskommission werden folgende Unterlagen zur Entscheidung zur Verfügung gestellt:

- Zielvereinbarung im Rahmen der Berufungsvereinbarung sowie die der Zwischenevaluation
- Zwischenberichte
- Selbstberichte der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors
- Stellungnahme des Rektorats und einer Professorin oder eines Professors, der oder die ein wissenschaftliches Fach bzw. einen entsprechenden künstlerischen Schwerpunkt vertritt, einschließlich Lehrevaluationsergebnisse

Zeiten einer Beurlaubung oder Freistellung aufgrund von Familienpflichten werden grundsätzlich nicht bzw. bei teilweiser Freistellung nur entsprechend des Umfangs der Leistungsverpflichtung in die Bewertung einbezogen. Nach Abgabe des Selbstberichtes trifft die Evaluierungskommission eine Wahl aus der vorgeschlagenen Themenliste und lädt sie oder ihn zu einem wissenschaftlichen und hochschulöffentlichen Vortrag bzw. einer hochschulöffentlichen künstlerischen Präsentation mit anschließender Diskussion ein. Durch den Vortrag bzw. die Präsentation soll ein Urteil über die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion bzw. zur künstlerischen Präsentation und Erörterung ermöglicht werden; sie oder er ist in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse bzw. künstlerische Konzepte und Präsentationsformen fachlich vorgebildeten Zuhörern kritisch darzulegen.

(6) Die Evaluierungskommission gibt mindestens drei schriftliche Gutachten, davon mindestens zwei Gutachten aus dem Ausland zur Forschungsleistung bzw. zu den künstlerischen Entwicklungsvorhaben der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in Auftrag; dabei sollten mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter bereits in der Zwischenevaluation ein Gutachten erstellt haben. Hier gelten die gleichen Regeln wie in der Zwischenevaluation bzgl. Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter. Die Gutachterinnen und/oder Gutachter können den Selbstbericht als Grundlage heranziehen.
Die Gutachterinnen und/oder Gutachter sollen die Forschungstätigkeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und ihren oder seinen Beitrag zur wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Erkenntnis beurteilen. Es wird im Gutachten kenntlich gemacht, welche Sachverhalte und Bewertungsmaßstäbe der Entscheidung zugrunde liegen, auf welcher wissenschaftlich-fachlichen Annahme bzw. auf welchem künstlerisch-reflektierten Ansatz die Bewertung beruht und welche wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Leistungen zum begründeten Schluss führen, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen i.S. von § 47 Abs. 2 S.1 LHG erbracht hat. Zudem wird im Gutachten eine Empfehlung zur Eignung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ausgesprochen, insbesondere mit Blick auf ihre oder seine Forschungsleistungen bzw. Leistungen in künstlerischen Projekten und Entwicklungsvorhaben. Bei deutlichen Abweichungen der Gutachten untereinander, kann die Hochschule weitere Gutachten einholen.

(7) Das Rektorat und eine Professorin oder ein Professor, die oder der ein wissenschaftliches bzw. entsprechendes künstlerisches Fach vertritt, nehmen schriftlich zu den Fähigkeiten und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor in der Lehre Stellung. Hier sollten u.a. Lehrhospitationen, Lehrproben, Gespräche mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor, die Ergebnisse der Lehrevaluationen und ggf. die Beratung der sachverständigen Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik einfließen.

(8) Die Evaluierungskommission bewertet auf Basis aller vorliegender Dokumente, Stellungnahmen und des wissenschaftlichen Vortrags bzw. der künstlerischen Präsentation die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors. Dabei hat sie alle Aufgabenbereiche einer Juniorprofessur in Forschung / Kunst, Lehre und Selbstverwaltung zu berücksichtigen. Die Evaluierungskommission erstellt abschließend einen Bericht mit einem Votum zur Feststellung der fachlichen Leistung, Eignung und Befähigung als Hochschullehrer und bei positiver Empfehlung einen Vorschlag zur Berufung. Die Evaluierungskommission nimmt dabei auch zur Frage Stellung, ob eine überdurchschnittliche Bewährung bezogen auf das Profil der Professur nachgewiesen werden konnte. Im Falle einer negativen Bewertung wird die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor vor einer entsprechenden Entscheidung zu einer Aussprache von der Evaluierungskommission eingeladen.

(9) Das Rektorat trifft auf der Grundlage des Votums der Evaluierungskommission die Entscheidung über eine Übernahme auf eine W-Professur auf Lebenszeit, es ist dabei grundsätzlich an das Votum der Evaluierungskommission gebunden.
Die Übernahme auf eine W-Professur auf Lebenszeit setzt voraus, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor in der Evaluierung eine überdurchschnittliche Bewährung in ihren Aufgaben der Juniorprofessur nachgewiesen hat. Dabei sind alle Aufgabenbereiche einer Juniorprofessur in Forschung / Kunst, Lehre und Selbstverwaltung zu berücksichtigen. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor wird der Bericht ebenfalls zur Verfügung gestellt.

(10) Der Senat erhält den Bericht der Kommission sowie die Stellungnahme des Rektorats zur Stellungnahme gemäß § 15 Abs. 2 der Grundordnung. Das weitere Verfahren erfolgt nach den Regelungen des Berufungsverfahrens für Professoren gemäß LHG.

(11) Soweit festgestellt wird, dass sie oder er sich nicht bewährt hat, ist die Entscheidung gegenüber der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor schriftlich zu begründen.

§ 10 Befangenheit
Bei der Evaluation der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, dass keine Personen beteiligt sind, die wegen Befangenheit auszuschließen sind. Es gilt die Richtlinie der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen zum Umgang mit Fragen der Befangenheit (vgl. Anlage 3). Diese Richtlinie wird allen Mitgliedern der Evaluierungskommission schriftlich vorgelegt.

§ 11 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, 24. Mai 2017

Prof. Elisabeth Gutjahr
Rektorin

Anlage 1: Leitfaden Berufungs- und Einstellungsverfahren MHT
Anlage 2: Das Qualitätssicherungskonzept der MHT
Anlage 3: Richtlinie zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren MHT

Leitfaden Berufungs- und Einstellungsverfahren der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen

STAND: 3. MÄRZ 2016

PRÄAMBEL

Im Wettbewerb der Hochschule um qualifiziertes Personal kommt der erfolgreichen Durchführung von Berufungs- und Einstellungsverfahren ein besonderer Stellenwert zu, da mit der Besetzung von Professuren und Lehrkräften Entscheidungen von großer Tragweite für die Hochschule, deren Profilbildung und Zukunft verbunden sind. Die Besetzung von Professuren ist das zentrale hochschulpolitische und strukturbildende Instrument und bedarf damit höchster Aufmerksamkeit und Sorgfalt. Dies gilt in gleichem Maße für die Vergabe von Lehraufträgen und die Besetzung von Stellen im Mittelbau. Respektvoller Umgang mit den Bewerbern/innen, angemessene Informationen über den Verfahrensstand und umfassende Betreuung der eingeladenen Bewerber/innen sind eine Visitenkarte der Hochschule und prägen deren Bild in der Öffentlichkeit.

- Zu den sorgsamen Umgangsformen zählen:
- Transparenz des Verfahrensverlaufs für alle Bewerberinnen und Bewerber
- Persönlicher Verhandlungstermin mit Rektor/Rektorin
- Rechtsverbindliche Berufungszusagen bezüglich der Besoldung
- Einführung der neuen Lehrkräfte in die Verwaltungsabläufe durch Kanzler/Kanzlerin

Dieser Leitfaden strukturiert die Abläufe von Berufungsverfahren für W3- und W2-Professuren, der Vergabe von Lehraufträgen und der Besetzung von Mittelbaustellen. Er dient der Qualitätssicherung und stellt eine Selbstbindung der Hochschule dar.

KURZÜBERBLICK

Entscheidung über die Besetzung und den Inhalt einer Stelle / eines Lehrauftrags

⇩

Festlegung Berufungs- / Einstellungskommission

⇩

Ausschreibungstext, Zeitplan des Verfahrens

⇩

Erste Sitzung der Kommission

⇩

Auswahlverfahren, Vorschlag

⇩

Beschlussfassung Rektorat, evtl. Beteiligung Senat

⇩

Einvernehmen Ministerium (nur bei Professuren)

⇩

Berufungsverhandlung, Einstellung

BESETZUNG VON PROFESSUREN

1. Freiwerden einer Professur, Funktionsbeschreibung, Freigabe zur Ausschreibung, Berufungskommission

Dem Besetzungsverfahren gehen folgende Entscheidungen voraus (vgl. § 46 Abs. III LHG):

- ob die Stelle wieder besetzt werden soll
- ob die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugeordnet werden soll
- ob mit gleicher Funktionsbeschreibung wiederbesetzt werden soll oder
- ob mit veränderter Funktionsbeschreibung wiederbesetzt werden soll.

Soweit die **Funktionsbeschreibung** gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan unverändert ist, erfolgt die abschließende Beschlussfassung im Rektorat, andernfalls gibt das Rektorat eine Empfehlung zur künftigen Festlegung der Funktionsbeschreibung an Senat und Hochschulrat. Die Fachgruppe ist vorher anzuhören (vgl. § 46 Abs. III LHG).

⇨ Die Funktionsbeschreibung entspricht dem Struktur- und Entwicklungsplan: Ausschreibung

⇨ Die Funktionsbeschreibung entspricht nicht dem Struktur- und Entwicklungsplan: nach Festlegung der geänderten Funktionsbeschreibung in Rektorat, Senat und Hochschulrat, wird durch Rektor/in die Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst beantragt (vgl. § 46 Abs. III LHG)

2. Berufungskommission, Stellenausschreibung, Zeitplan des Berufungsverfahrens

Nach Beschlussfassung im Rektorat über die Stellenfreigabe bzw. nach der Erteilung der Zustimmung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst werden Text der Stellenausschreibung, Bewerbungsfrist und die Medien, in denen veröffentlicht wird, vom Rektorat festgelegt. Dabei ist die Fachgruppe anzuhören.

Hinweis: Eventuell muss die Bewerbungsfrist (die idR 6 Wochen beträgt) an die Erscheinungstermine der gewünschten Medien durch die Personalverwaltung angepasst werden.

Zeitgleich wird vom Rektorat in Abstimmung mit der Fachgruppe eine Berufungskommission gebildet. Dabei wird zugleich ein Zeitplan über das Berufungsverfahren (Termin für 1.Sitzung der Auswahlkommission, Termine für Erst- und evtl. Zweitvorstellung) erstellt und das Procedere für das Verfahren (Raum, Inhalt der Vorstellung etc.) festgelegt. Die Ausschreibung wird zudem an alle deutschen Musikhochschulen mit der Bitte um Aushang weitergeleitet. **Bevor der Zeitplan nicht feststeht, kann keine Ausschreibung der Stelle erfolgen.** Dadurch wird gewährleistet, dass den Bewerbern/innen von Beginn an verbindliche Termine genannt werden können.

Die **Berufungskommission** besteht aus: aus einem Rektoratsmitglied (= Vorsitz), mindestens zwei Professoren/innen, ein/e externe/r Sachverständige/r, zwei fachkundige Frauen, die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Vertretung der Studierenden. Der Fachgruppe steht ein Vorschlagsrecht zu.[1]

Bei der Entscheidung des Rektorats über die Zusammensetzung der Berufungskommission sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Fachgruppe hat bei ihrem Vorschlag über die Zusammensetzung der Berufungskommission im Vorfeld zu klären, dass die Benannten für eine regelmäßige Teilnahme an möglichst allen Sitzungen zur Verfügung stehen.
- Auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung der Kommission ist zu achten. Sind mehrere Fachgruppen von der Besetzung der Professur betroffen, so sind die Fachgruppen entsprechend zu berücksichtigen.
- Die Professoren/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen.
- Der Kommission muss mind. eine hochschulexterne sachverständige Person angehören. Es muss eine einschlägig gebildete Person sein, die nicht Mitglied der Hochschule ist. Die Kommissionssitzungen müssen so terminiert sein, dass das externe Mitglied teilnehmen kann.
- Die fachkundigen Frauen können – müssen jedoch nicht – Mitglied der Hochschule sein. Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt kraft Amtes mit Stimmrecht an der Sitzung teil. Sie/er kann ein anderes Hochschulmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen (vgl. § 4 Abs. III LHG).

Ferner ist zu beachten:

- Der/die bisherige Stelleninhaber/in darf nicht Mitglied der Kommission sein und nicht an deren Sitzungen teilnehmen. Dies gilt auch für sog. vorgezogene Berufungsverfahren.
- Beratende Mitglieder können hinzugezogen werden, ständige Gäste sind nicht zugelassen.
- Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, gegenüber der Kommission offen zu legen, ob Befangenheitsgründe, wie u.a. Verwandtschaft angenommen werden können. Anhaltspunkte für die anzunehmende Besorgnis der Befangenheit können z.B. persönliche Bindungen oder Konflikte sein.

Der/die Vorsitzende der Berufungskommission stellt sicher, dass Kommissionsmitglieder ausgeschlossen werden, bei denen ein Befangenheitsgrund oder ein Grund vorliegt, der geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen. Die Kommission entscheidet, ob ein Kommissionsmitglied wegen Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit von der Teilnahme am weiteren Verfahren ausgeschlossen wird.

Der/die Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken; er bzw. sie hat den Sitzungsraum zu verlassen. Interne und externe Mitglieder der Kommission können insoweit zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ersetzt werden.

[1] Vgl. § 48 LHG

Das Rektorat benennt dann auf Vorschlag der Fachgruppe zeitnah ein Ersatzmitglied. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass für die Befangenheit zunächst die entsprechenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg gelten.

Der/die Rektor/in übernimmt die Funktion der/des Senatsberichterstatters/in und hat darauf zu achten, dass auch fachübergreifende Gesichtspunkte im Auswahlverfahren berücksichtigt und die formalen Kriterien des Verfahrens eingehalten werden.

Der **Ausschreibungstext** hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
- Funktionsbeschreibung und Dotierung
- organisatorische Zuordnung
- Zeitpunkt der Besetzung
- Schwerpunktsetzung und Anforderungen in der Lehre und ggf. Forschung
- Bewerbungsfrist (idR 6 Wochen)
- Anschrift, an die die Bewerbung zu richten ist
- Hinweis auf die ggf. beabsichtigte Beschäftigung im Angestelltenverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Zeit ggf. auch auf Probe[2] unter Angabe der vorgesehenen Beschäftigungsdauer

Standardformulierung: „Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen fördert Frauen und fordert sie deshalb ausdrücklich zur Bewerbung auf. Die Hochschule bekennt sich ausdrücklich zu dem Ziel einer familiengerechten Hochschule. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.“

Alle Professuren sind in der Regel international auszuschreiben.

Die Personalverwaltung ist redaktionell verantwortlich für den Ausschreibungstext und veranlasst die Veröffentlichung in den ausgewählten Medien.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen (vgl. § 4 Abs. III LHG).

3. Auswahlverfahren, Berufungsvorschlag, Ruferteilung

Für die **Beurteilung** von Eignung und Befähigung und fachlicher Leistung sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle maßgeblich. Diese ergeben sich aus der Funktionsbeschreibung, dem Ausschreibungstext und den Auswahlkriterien. Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind in der 1. Sitzung der Berufungskommission festzulegen und zu dokumentieren, um die erforderliche Transparenz der Entscheidungen zu gewährleisten.

[2] Ein Beamtenverhältnis auf Probe beträgt 3 Jahre, die Verbeamtung auf Lebenszeit soll jedoch die Regel sein.

Alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und Überlegungen sind offen zu legen und zu dokumentieren, damit die für den Berufungsvorschlag maßgeblichen Erwägungen nachvollzogen werden können.
Sie finden Eingang in die Begründung des Berufungsvorschlags.
Es wird erwartet, dass zusätzlich zur Ausschreibung besonders geeignete Persönlichkeiten zur Bewerbung ermuntert werden.

Die Berufungskommission muss sich vergewissern, dass Bewerber/innen neben entsprechender Lehrerfahrung vor allem auch über entsprechende Lehrbefähigung verfügen. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass mindestens eine Lehrprobe Bestandteil des Auswahlverfahrens ist.

Für die Entscheidungen der Kommission dürfen die Erfordernisse des unmittelbaren Privatlebens der Kandidaten/innen nicht ausschlaggebend sein. Persönliche Fragen sollten allen oder keiner/m Kandidaten/innen gestellt werden.

Formale Voraussetzung für die Erstberufung auf eine W3- oder W2-Professur ist neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium, pädagogische Eignung auch die besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit (vgl. § 47 LHG). Darüber hinaus je nach Aufgabenstellung der Hochschule und den Anforderungen der Stelle

a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre (= idR Habilitation, Dozentur ..)
b) zusätzliche künstlerische, die auch in der künstlerischen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, oder
c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in einer mind. fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mind. drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Das Alter einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers darf als solches nicht als Entscheidungskriterium für die Berufbarkeit herangezogen werden. Es ist alleine für die Frage maßgeblich, ob der/die Bewerber/in im Beamtenverhältnis oder nur im Angestelltenverhältnis berufen werden kann. Verbindliche Auskünfte diesbezüglich werden ausschließlich von der Personalverwaltung der Hochschule erteilt.

Verfahrensablauf in der Berufungskommission:
Der Vorsitzende der Kommission erstellt nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine qualifizierte Bewerberinnen- bzw. Bewerberliste. Eine standardisierte Eingangsbestätigung mit Namen eines/r Ansprechpartners/in wird unmittelbar nach Eingang der Bewerbung versandt.

Es muss gewährleistet sein, dass allen Mitgliedern der Berufungskommission alle Bewerbungsunterlagen zugänglich sind. Die Weitergabe der Bewerbungsunterlagen ist nur an der Auswahlentscheidung beteiligten Personen zulässig, es bedarf diesbezüglich keiner Einwilligung der Bewerber/innen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Kommission zur **Verschwiegenheit** verpflichtet sind.

Auf die datenschutzgerechte Weitergabe und die datenschutzgerechte Aufbewahrung der Unterlagen muss geachtet werden.

Bei E-Mails zwischen den Kommissionsmitgliedern ist zu beachten, dass diese E-Mails evtl. auch an den/die externe Expertin, fachkundige Frau und an Studierende geht.
Daher ist darauf zu achten, dass keine hochschulinternen Informationen weitergegeben werden, die entweder der Verschwiegenheit unterliegen oder dem Ansehen der Hochschule schaden könnten. Es ist bei den E-Mails auf respektvolle Formulierungen zu achten.

In diesem Zusammenhang wird auf den „Kodex für freundschaftliches und faires Miteinander der Hochschule (http://www.mh-trossingen.de/infothek/fuer-lehrende-mitarbeiter/downloads.html) verwiesen. Diese Richtlinie des Senats ist im Übrigen während des gesamten Verfahrens zu beachten.

Sofern Bewerbungen **schwerbehinderter Menschen** eingegangen sind, muss der Vorsitzende der Kommission unverzüglich die Schwerbehindertenvertretung hierüber informieren. Ein/e Vertreter/in der Schwerbehindertenvertretung ist dann als beratendes Mitglied der Auswahlkommission zu allen Sitzungen einzuladen. Sofern die Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerber/innen im Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt werden sollen, so darf dies nur nach Erörterung und im Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung erfolgen. Die Beratungen und Beschlussfassungen über die Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerbern/innen sind in den Sitzungsprotokollen und dem Abschlussbericht zu dokumentieren. Die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung ist dem Berufungsvorschlag beizufügen.

Die Nicht-Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung stellt nicht nur einen schweren, nicht heilbaren Formfehler im Berufungsverfahren, sondern auch einen Verstoß gegen die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) dar und kann zu erheblichen Schadensersatzforderungen führen.

Der/Die Vorsitzende der Berufungskommission lädt mit angemessener Frist zu deren Sitzungen ein. Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist Vertraulichkeit zu wahren. Über alle Sitzungen der Auswahlkommission ist ein Protokoll zu führen. Alle entscheidungsrelevanten Vorgänge und Diskussionen sind zu dokumentieren, alle Abstimmungen und deren Ergebnisse zu protokollieren.

Nach Bewerbungsschluss erfolgt in der Berufungskommission eine Sichtung aller eingegangenen Bewerbungen incl. Gutachten (die ggf. rechtzeitig vorher angefordert werden). Am Ende der Sitzung soll eine Auswahl an Bewerber/innen stehen, die in die engere Wahl genommen und eingeladen werden sollen. Zugleich werden die Probanden für die Lehrprobe sowie das hierfür zuständige Kommissionsmitglied benannt.

Sollten keine geeigneten Bewerbungen eingegangen sein, entscheidet die Berufungskommission bereits in der ersten Sitzung, ob die Bewerbungsfrist verlängert wird oder ob eine erneute Ausschreibung erfolgen soll. Die Bewerber/innen sind so bald wie möglich darüber zu informieren. Bewerbungen, die nach Bewerbungsschluss eingegangen sind, können nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests oder bei Eingang innerhalb des normalen Postwegs (innerhalb Deutschland idR max. 3 Arbeitstage, außerhalb Deutschland idR max. 5 Arbeitstage) berücksichtigt werden.

Die hochschulöffentlichen Bewerbungsvorträge bestehen idR aus einer künstlerischen Präsentation oder einem Vortrag (je nach Fach) sowie einer oder mehreren Lehrproben (für Anfänger und Fortgeschrittene) und einem Kolloquium. Es ist darauf zu achten, dass alle Bewerber/innen die gleichen Bedingungen für ihre Vorstellung haben (z.B. Vorstellung in den gleichen Räumlichkeiten). Anschließend sollen die Mitglieder der Berufungskommission die Möglichkeit haben, unter Ausschluss der Öffentlichkeit weitere Fragen an die einzelnen Bewerber/innen zu richten.

Unmittelbar im Anschluss an die Vorträge und die Einzelgespräche sollte die Berufungskommission festlegen, ob - falls keine Entscheidung gefällt werden kann - eine zweite Vorstellungsrunde notwendig ist und welche/r Bewerber/in hierzu eingeladen werden soll. Die Berufungskommission stellt, bei W3-Professoren unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten, einen Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Musik- und Kunsthochschulen genügen auswärtige Gutachten (vgl. § 48 Abs. III LHG). Die Gutachten müssen daher **vor** der entsprechenden Aussprache und geheimer Abstimmung der Kommission vorliegen.

Bei der Erstellung des **Berufungsvorschlags** ist folgendes zu beachten:

- Der Berufungsvorschlag sollte drei Namen enthalten. Die Berufungskommission kann ausnahmsweise und nur mit einer besonderen schriftlichen Begründung abweichend hiervon eine Liste mit weniger oder mehr Kandidaten/innen vorschlagen.
- Es ist eine eindeutige Reihung ohne Sperrvermerk festzulegen.
- Hausberufungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich
- Einzelne Mitglieder der Kommission können ein Sondervotum abgeben, das dann dem Berufungsvorschlag anzufügen ist.

Die für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen werden umfassend im Berufungsverfahren bewertet und im Protokoll festgehalten.

Die Beratung über den Berufungsvorschlag erfolgt zunächst im Rektorat und dann in der nächstmöglichen Senatssitzung. Das Rektorat hat das Recht, den Berufungsvorschlag unter Angabe von Gründen an die Berufungskommission zurückzuverweisen; es entscheidet, ob Bedenken gegen die Weitergabe des Berufungsvorschlags an den Senat bestehen.

Wenn dies nicht der Fall ist und der Berufungsvorschlag an den Senat weitergegeben wird, beschließt das Rektorat in der Regel vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des Senats den Berufungsvorschlag.

Der Senat berät über den Berufungsvorschlag und nimmt Stellung (§ 16 Abs. II GO). Er hat das Recht, den Berufungsvorschlag unter Angabe von Gründen an die Kommission zurückzuverweisen.

Senat und Rektorat können den Berufungsvorschlag nicht ändern.

Nach Beschlussfassung des Rektorats über den Berufungsvorschlag sowie Stellungnahme des Senats wird das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gebeten, das Einvernehmen zu dem gesamten Listenvorschlag zu erteilen. Nach Eingang des MWK-Erlasses über die Erteilung des Einvernehmens erfolgt die **Ruferteilung** an die/den Erstplatzierte/n durch den/die Rektor/in.

Gleichzeitig mit der Ruferteilung wird der/die Berufene gebeten, im Fall der grundsätzlichen Bereitschaft, den Ruf anzunehmen, binnen vier Wochen seine/ihre Vorstellungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Professur sowie die Gehaltsvorstellungen dem Rektorat darzulegen.

Die Fachgruppe wird vom Einvernehmen des MWK und der Ruferteilung unverzüglich benachrichtigt.

Alle Bewerber um eine Professur, die nicht berücksichtigt werden konnten, müssen innerhalb einer für eine Rechtsschutzentscheidung ausreichenden Zeitspanne (zwischen zwei und vier Wochen) vor der Ernennung eines Mitbewerbers durch eine Mitteilung der Hochschule Kenntnis vom Ausgang des Auswahlverfahrens erlagen. Hierfür ist die Hochschulleitung zuständig.

4. Berufungsverhandlung, Einstellung

Die Vorstellung des/der Berufenen zur inhaltlichen Ausgestaltung und dem Gehalt werden geprüft. Danach wird ein Termin mit dem/der Rektor/in für die Berufungsverhandlung vereinbart. Dieser Termin sollte so bald wie möglich stattfinden. Teilnehmer/innen an der Berufungsverhandlung sind neben dem/der Berufenen der/die Rektor/in sowie der/die Kanzler/in. Weitere Teilnehmer/innen sind möglich.

Die Ergebnisse der Verhandlung werden in einem Protokoll dokumentiert. Zusagen über die Ausstattung der Professur sind nach § 48 Abs. IV LHG für die Dauer von 5 Jahren zu befristen. Berufungsleistungsbezüge zum W-Grundgehalt gem. § 38 Abs. 1 LBesG können unbefristet oder befristet gewährt werden. Für befristet gewährte Zulagen erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach entsprechender Evaluierung eine Entscheidung über die Weitergewährung.

Diesbezügliche Verfahrensregeln sind der Richtlinie des Rektorats zu entnehmen (http://www.mh-trossingen.de/infothek/fuer-lehrende-mitarbeiter/downloads.html).

Nach Abschluss der Berufungsverhandlungen fasst das Rektorat hierüber in der nächstmöglichen Sitzung einen Beschluss. Das Berufungsangebot wird der/dem Berufenen mitgeteilt. Es wird eine Frist zur Annahme des Angebots gesetzt, die in der Regel 6 Wochen beträgt. Hiervon kann in begründeten Ausnahmen abgewichen werden.

Es wird der Hinweis gegeben, dass die Hochschule vor Ablauf von 3 Jahren nach Rufannahme grundsätzlich keine Bleibeverhandlungen anbietet.

Liegt nach angemessener Frist keine Entscheidung über die Rufannahme vor, wird über die Rücknahme des Rufs entschieden.

Sobald der/die Berufene das Berufungsangebot schriftlich angenommen hat, wird von der Personalverwaltung das **Einstellungsverfahren** eingeleitet. Hierzu gehört die Ausstellung des Einweisungserlasses und der Urkunde, die Aushändigung der Ernennungsurkunde und die Anweisung des Gehalts beim LBV, bei Professuren im Angestelltenverhältnis die Ausfertigung des Vertrags.

Sollte die/der Berufene das Berufungsangebot ablehnen oder sich bis zum Ablauf der gesetzten Frist nicht äußern, wird der Ruf in der Regel an die/den Nächstplatzierte/n der Berufungsliste erteilt.

Ist die Liste abgearbeitet oder stehen die weiteren Bewerber/innen nicht mehr zur Verfügung, entscheidet das Rektorat, ob die Stelle erneut ausgeschrieben wird.

Über die Rufannahme bzw. Rufablehnung werden die Fachgruppe, Senat, Hochschulrat und MWK informiert.

5. Bleibeverhandlungen

Nachdem das Rektorat über die Ruferteilung an eine andere Hochschule unterrichtet wurde, entscheidet der/die Rektor/in, ob Bleibeverhandlungen geführt werden. Die Fachgruppe wird angehört. Voraussetzung für die Vereinbarung eines Bleibeverhandlungstermins ist, dass der/die Berufene vor dem Gespräch schriftlich mitteilt, unter welchen Bedingungen sie/er sich den Verbleib an der Hochschule vorstellen kann. Zur Vorbereitung und Abwicklung der Bleibeverhandlungen findet das unter I. 4. festgehaltene Verfahren sinngemäß Anwendung.

VERGABE VON LEHRAUFTRÄGEN

Die Entscheidung, ob ein Lehrauftrag vergeben wird, liegt beim Rektorat. Die Vergabe von Lehraufträgen erfolgt auf Antrag der Fachgruppe, Ausnahmen sind z.B. in dringenden Fällen möglich. Sobald das Rektorat über die Vergabe des Lehrauftrags entschieden hat, findet für das Verfahren zur Stellenausschreibung und Zeitplan das unter I. 3. festgehaltene Verfahren sinngemäß Anwendung. In Eilfällen kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden.

Die Einstellungskommission wird nach Anhörung der Fachgruppe vom/n der Rektorat gebildet und setzt sich wie folgt zusammen: ein Mitglied des Rektorats oder eine von ihm beauftragte Person (Vorsitz), 2 Professoren, ein Mitglied oder Angehöriger des künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Dienstes, ein Studierender. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt beratend mit.
Ansonsten findet das unter I. festgehaltene Verfahren sinngemäß Anwendung. Allerdings ist eine Beteiligung von Senat, Hochschulrat und Ministerium nicht notwendig.

Die Festlegung der Vergütung erfolgt anhand der Richtlinie „Vergütung Lehraufträge der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen“ und ist insoweit nur in Ausnahmefällen verhandelbar (innerhalb der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten).

BESETZUNG VON STELLEN DES AKADEMISCHEN MITTELBAUS

Die Entscheidung, ob eine Stelle des akademischen Mittelbaus besetzt wird, liegt beim Rektorat. Sobald das Rektorat über die Besetzung der Stelle entschieden hat, findet für das Verfahren zur Stellenausschreibung und Zeitplan das unter I. 3. festgehaltene Verfahren sinngemäß Anwendung.

Die Einstellungskommission wird nach Anhörung der Fachgruppe vom/n der Rektor/in gebildet und setzt sich wie folgt zusammen: ein Mitglied des Rektorats oder eine von ihm beauftragte Person (Vorsitz), 2 Professoren, ein Mitglied oder Angehöriger des künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Dienstes, ein Studierender. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt beratend mit.

Ansonsten findet das unter I. festgehaltene Verfahren sinngemäß Anwendung. Allerdings ist eine Beteiligung von Hochschulrat und Ministerium nicht notwendig. Vor der Einstellung holt der/die Rektor/in die Stellungnahme des Senats zum Vorschlag der Einstellungskommission ein.

Die Eingruppierung erfolgt nach den Tarifbestimmungen und ist insofern nicht verhandelbar.

Trossingen, 03. März 2016

Prof. Elisabeth Gutjahr
Rektorin

STICHWORTVERZEICHNIS

A

AKADEMISCHEN MITTELBAU 10
Ausschreibungstext 1, 4

B

Berufungsangebot 3
Berufungskommission 2, 3, 4, 5, 6, 7
Berufungsvorschlags 5, 7
Besorgnis der Befangenheit 3
Beurteilung 4
Bleibeverhandlungen 9

E

Einstellungsverfahren 1, 9
Einvernehmen 1, 6, 8
externe Expertin 6

F

Funktionsbeschreibung 2, 4

G

Gleichstellungsbeauftragte 3, 10

H

hochschulexterne sachverständige Person 3

K

Kodex für freundschaftliches und faires Miteinander 6

R

Ruferteilung 4, 8, 9

S

schwerbehinderter Menschen 6
Senatsberichterstatter 4
Sitzungen der Berufungskommission 6

V

Vergabe von Lehraufträgen 1, 9
Verschwiegenheit 5, 6

Z

Zeitplan über das Berufungsverfahren 2

DAS QUALITÄTSSICHERUNGSKONZEPT
der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen

STAND: NOVEMBER 2013

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

GLIEDERUNG

1. ENTWICKLUNG DES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS AN DER STAATLICHEN HOCHSCHULE FÜR MUSIK TROSSINGEN

2. GELTUNGSBEREICH DES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS

3. PRÄMISSEN
3.1 Qualitätsbegriff
3.2 Qualitätsziele
3.3 Methodik (Kombination von internen und externen Maßnahmen)

4. VERFAHREN UND INSTRUMENTE DER QUALITÄTSSICHERUNG
4.1 Veranstaltungsebene
4.2 Studiengangsebene
4.3 (evtl.) Fachgruppenebene
4.4 übergreifende Hochschulebene

5. BERICHTSWESEN UND KOMMUNIKATION

6. ZUSTÄNDIGKEITEN, STRUKTURELLE UND PERSONELLE VORAUSSETZUNGEN

ANHANG:
I. EXKURS ZU „POLIFONIA“ UND AEC
II. TRANSPARENZTEAM
III. AEC INTERNE QUALITÄTSSICHERUNG

1. ENTWICKLUNG DES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS AN DER STAATLICHEN HOCHSCHULE FÜR MUSIK TROSSINGEN

Mit der Einführung eines neuen Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg im Januar 2005 wurde eine Studienreform vorgeschrieben, die unter dem Namen Bologna-Prozess eine langjährige intensive Diskussion und die Entwicklung eines Qualitätssicherungssystems anregte. In Trossingen nahm dieser Prozess im Herbst 2006 an Fahrt auf mit dem Bericht aus dem Jahreskongress der AEC in Salzburg. 2006 wurde die Hochschule über das Vorhaben informiert, dass auch die Schulmusik - der Studienbereich für das gymnasiale Lehramt - modularisiert werden sollte. Dieser Prozess fand im Herbst 2010 seinen Abschluss.

Aufbauend auf die tradierten Qualitätssicherungsmaßnahmen wurden seit 2007 neue interne aber auch externe Qualitätssicherungsmaßnahmen und -prozesse erprobt und teilweise als reguläre Instrumente des Qualitätsmanagements eingeführt. In diesem Zusammenhang ist auf einen übergeordneten oder auch „ergänzenden Parallelprozess“ hinzuweisen, der entscheidend für das Qualitätsmanagement der gesamten Hochschule zu bezeichnen ist. Qualitätsmanagement erfordert ein umfassendes Kompetenzspektrum, das theoretische und praktische Erfahrungen und Wissen gleichermaßen erfordert. So hat die Hochschulleitung systematisch über verschiedene Maßnahmen Know-how und Kompetenz in der gesamten Hochschule aufgebaut. Über regelmäßige Informationenveranstaltungen (Vollversammlungen, Workshops, Beratungstermine und Diskussionsforen), über schriftliche Informationen (Hochschulzeitung, Newsletter) und als Tagesordnungspunkte in den Gremien, von der Diskussion in Vorbereitung des Struktur- und Entwicklungsplans angefangen bis hin zur externen Evaluation der musikpädagogischen Studiengänge gab es in den vergangenen fünf Jahren kontinuierlich vielfältige Formen für alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule. Die Rektorin agiert seit 2010 als offizielle Gutachterin für die AEC und hat in mehreren nationalen und internationalen Akkreditierungs- bzw. Evaluationsverfahren federführend mitgewirkt. Diese Erfahrungen wurden regelmäßig für die Musikhochschule Trossingen nutzbar gemacht. Aber auch andere Kollegen sind regelmäßig als Gutachter für Akkreditierungsverfahren gefragt. Die Hochschulzeitung PLATEAU hat zum WS 2010/11 das Thema zum Schwerpunkt gemacht. Neben der Erläuterung der Dublin-Deskriptoren und Ausführung zum PDCA-Kreis, werden Grundsätze und Verfahren der Qualitätssicherung vorgestellt. Dort finden sich auch grundsätzliche Anmerkungen von Seiten des Hochschulratsvorsitzendem und ein Essay zum Verhältnis von Kunst und Qualität durch einen vormaligen Redakteur der FAZ. Zudem wird hier das Handbuch „Interne Qualitätssicherung in der höheren Musikausbildung“ und andere Publikationen der Hochschulöffentlichkeit vorgestellt. Auf die Texte wurde per Link verwiesen, das Tuning-Buch der AEC in Printform für alle Fachgruppen, die Studienkommissionsleitung sowie die Senatsmitglieder ausgegeben. Die Zusammenarbeit mit der AEC wurde mit den Jahren intensiviert. Kriterien und Standards der Qualitätssicherung wurden mehrfach in den Gremien der Hochschule diskutiert.

Wesentliche Bausteine für ein Verständnis von Qualitätssicherung sind die Begriffe, mit denen solche Prozesse bezeichnet und bewertet werden. Schon der zentrale neue Baustein „workload“, der mit creditpoints nach ECTS bemessen wird, verlangt auch nach einer qualitativen Anschauung, nach einem konsensualen Verständnis dessen, wann und wie eine Leistung als erfolgreich bescheinigt werden kann.

Daher wurde die Frage nach Qualitätsbegriff und -sicherung auf allen Ebenen als zentrales Element sowie als Motor des Reformprozesses aufgefasst. Für die Akkreditierung hat die Hochschule erstmals vorhandene Maßnahmen zusammenfassend dargestellt.

Neben der AEC wurden auch weitere Experten und Zentren kontaktiert. So gibt es seit 2011 eine enge Verbindung zum ZQ (Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung) der Universität Mainz. Das Rektorat hat diese Verbindung zum Anlass genommen, weitere Maßnahmen für die Entwicklung eines Qualitätssicherungskonzepts im Sommersemester 2013 vorzunehmen. Mit dem Leiter des ZQ, Herrn Dr. Uwe Schmidt, wurde zusammen mit den Senatsmitgliedern, Fachgruppensprechern, verschiedenen Fachkollegen und dem AStA ein Workshop zu diesem Thema im April 2013 durchgeführt. In der großen Runde verständigte man sich über die wesentlichen Bausteine und die Form eines QS-Konzepts. Auch die Validität von Parametern für die Weiterentwicklung von Qualität wurde ausführlich diskutiert. Die Präsentation von Herrn Dr. Schmidt wurde an die Fachgruppen weitergereicht mit der Vorgabe, diese als Grundlage für die Entwicklung des nächsten Struktur- und Entwicklungsplans zu nehmen. Der Plan soll im Jahre 2014 fertiggestellt und abgestimmt werden, so dass er 2015 dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden kann.
Seit Frühjahr 2013 hat sich Hochschule intensiv mit der weiteren Entwicklung eines Qualitätssicherungssystems befasst. Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt:

- Zusammenfassung und systematische Strukturierung der vielfältigen bisherigen
- Qualitätssicherungsmaßnahmen (im vorliegenden Text)
- Systematische Alumni-Befragung
- Gründung eines Transparenzteams (siehe Anhang II)
- Reflexion der Terminologie und Analyse (Struktur, Prozess, Produkt)
- Diskussion von Aspekten und Kriterien für ein Benchmarking

2. GELTUNGSBEREICH DES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS

Das Qualitätssicherungssystem der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen ist Teil des Qualitätsmanagements und umfasst alle Bereiche der Hochschule. Es ist gleichermaßen der Tradition und dem Leitbild der Hochschule verpflichtet wie sie im Struktur- und Entwicklungsplan 2010-2015 sowie in der Selbstdokumentation zur Akkreditierung 2013 formuliert sind. Es versteht sich als wesentlicher Teil eines dynamischen Prozesses der Hochschulentwicklung. Um eine möglichst weitreichende Beteiligung aller Akteure zu erwirken, wurde es als dezentrales Modell angelegt. So finden in den verschiedenen Bereichen eigenständige Maßnahmen statt, die aber in regelmäßigen Abständen – in der Regel einmal im Semester – zentral zusammengeführt werden.

Folgende Bereiche werden unterschieden:

- Studium und Lehre: vom der einzelnen Unterrichtsveranstaltung bis zum Curriculum eines Studiengangs
- künstlerische Entwicklungsvorhaben: vom Einzelprojekt eines Studierenden wie es bspw. im Modulteil „eigenständiges Projekt“ angelegt ist bis zum interdisziplinären Großprojekt wie bspw. „Seidenstraße“ im November 2013.
- wissenschaftliche Forschung: von der einzelnen Arbeit eines Studierenden bis hin zu einem übergeordneten Forschungsprojekt
- Kulturbeiträge, Veranstaltungswesen: bspw. die Veranstaltungsreihe VIS-À-VIS in Kooperation mit der Volksbank Trossingen oder „Dantons Tod“ in Zusammenarbeit mit dem Zimmertheater und dem Jazzfest Rottweil

- Verwaltung, Serviceeinrichtungen: bspw. Zusammenarbeit mit dem Tonstudio oder die Serviceangebote der Bibliothek
- Innovative Projekte im Rahmen von Förderprogrammen: bspw. das Projekt Open Source Guitars oder Medienkompetenz
- Öffentlichkeitsarbeit und Networking: insbesondere Newsletter, Homepage und Hochschulzeitung
- Internationalisierungsstrategie: insbesondere auch in Zusammenarbeit mit der Baden-Württemberg-Stiftung bspw. für das BW-Plus-Stipendium für das Austauschprojekt mit Nanchang/China

3. PRÄMISSEN

3.1 Qualitätsbegriff

Die Musikhochschule Trossingen stimmt den grundsätzlichen Gedanken zu, wie sie im „Handbuch der internen Qualitätssicherung“ der AEC formuliert wurden (S. 8):

> *2.1.1 „Qualität”, insbesondere künstlerische bzw. musikalische Qualität, ist von Anfang an das wohl wichtigste Anliegen der Musikhochschulausbildung gewesen. Musikalische Qualität steht meist für ein Ideal, das niemals vollkommen erreichbar ist, das aber kontinuierlich angestrebt wird. Sie kann von unterschiedlicher Form und Gestalt sein und lässt sich oft unmittelbar erkennen, jedoch schwer in Worte fassen.*
>
> *2.1.2 Für Qualität zu sorgen und sich für die gebotene Qualität zu verantworten hatte schon immer zentrale Bedeutung in der Musikhochschulausbildung. In einem kürzlich erschienen Dokument „Qualität, Sicherung, Rechenschaft: ein Briefing-Paper” ist dies so formuliert:*
>
> *Das Musikstudium ist durchdrungen von „Rechenschaft“. (...) In praktischen Übungen, Proben und selbst bei Aufführungen sind ständige Bewertung und Nachbesserung die Norm. Der Erfolg des professionellen Musikstudiums wird im Hinblick auf die hohen Standards und Erwartungen der weiteren Musikwelt bewertet. Tourneen, Aufnahmen und internationale Wettbewerbe definieren die professionellen Erwartungen weiterhin durch Arbeitsaustausch auf höchstem Niveau. In der Musik haben wir Standards, weil es um Kunst geht, und nicht Kunst, weil es um Standards geht.*

Aber auch die Standards selber sollten in Frage gestellt und in künstlerischer Auseinandersetzung überwunden werden können. So gilt, es eine feine Balance zu finden zwischen dem Anstreben und Bewerten von Bekanntem und der Erforschung und Eroberung von Neuland. Unterschieden werden sollten Produkt- und prozedurale Standards. Qualitätssicherung darf nicht dahingehend missverstanden werden, dass ausschließlich Tradiertes wiederholt werden soll und dies auf allen Ebenen der Betrachtung (siehe schematische Darstellung weiter unten).

In der Qualitätsdebatte sollten folgende Begriffe unterschieden werden:

Qualitätssicherung: Maßnahmen, die die bestehende Qualität sichern
Qualitätsentwicklung: Maßnahmen, die die bestehende Qualität weiterentwickeln
Qualitätsmanagement: Steuerung und Gestaltung der Qualität.

Der Qualitätsbegriff muss zudem als komplexes Konstrukt aufgefasst werden, das zwei unterschiedlichen Betrachtungsformen gerecht zu werden hat.

Qualität bezeichnet einerseits die **Summe aller Merkmale** eines beobachteten Objekts, Systems oder Prozesses, andererseits die **Güte aller Eigenschaften** derselben. Voraussetzung für ein Qualitätsmanagement sind daher verlässliche und verständliche Begriffe für die Beschreibung der Sachverhalte. In der Entwicklung des Qualitätsmanagements hat sich gezeigt, dass Begriffe sorgfältig gewählt und gründlich hinterfragt werden müssen, um als Basis eines konsensualen Prozesses dienen zu können. Als Referenzrahmen dienen insbesondere die Veröffentlichungen der AEC aber auch andere Publikation (wie bspw. aus dem Mainzer ZQ). Die Verständigung über die wesentlichen Begriffe zur Bezeichnung, zur Beschreibung und zur Bewertung gilt daher als wesentlicher Teil des Qualitätsmanagements. Zugleich werden hier auch die Grenzen des Qualitätsmanagements deutlich. Nicht alles lässt sich sprachlich abbilden. So manches künstlerische Phänomen lässt sich beobachten, aber kaum beschreiben.
Eine systematische Fokussierung geschieht über folgendes Modell (wie es im AEC-Handbuch vorgestellt wurde):

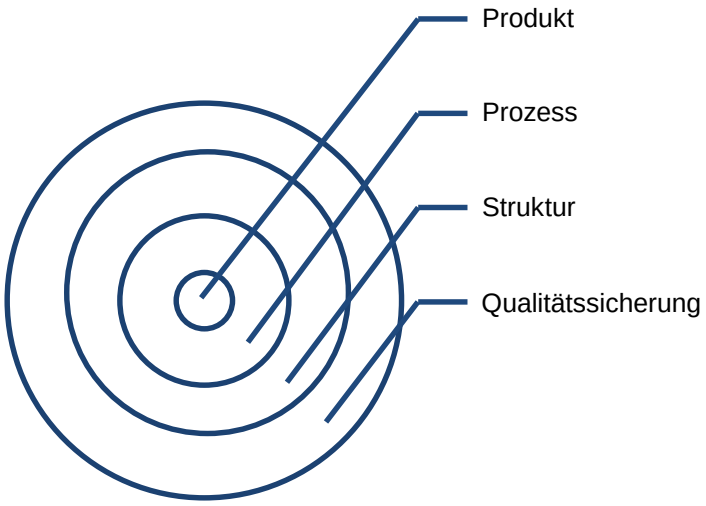

In jedem der oben genannten Bereiche können diese vier Ebenen der Betrachtung unterschieden werden. Jede Ebene hat ihre eigenen Qualitätskriterien und -ziele, auf jeder Ebene können Veränderungen stattfinden und gezielt Maßnahmen implementiert werden. Die verschiedenen Ebenen lassen sich auch in Konsequenz aufeinander beziehen: Die Qualitätssicherung definiert eine Struktur, die wiederum einen Prozess ermöglicht, der zu einem erwünschten Produkt führt. In diesem Sinne kann eine Ebene als Voraussetzung für die nächste betrachtet werden. Dies lässt sich aber auch umkehren: Das gewünschte Produkt bedingt einen Prozess, für den Strukturen bereitgestellt werden müssen, die einem Qualitätsanspruch zu genügen haben. So bildet dieses Modell einen Fokussierungsprozess ab, der ein konsequentes Qualitätsmanagement verlangt. Die Ebene der Qualitätssicherung schließlich bedeutet einen eigenen Prozess und umfasst eine kontinuierliche Planung, Umsetzung, kritische Beobachtung und Überprüfung sowie Weiterentwicklung oder auch Korrektur aller Ebenen. Damit wird Bezug genommen auf den klassischen PDCA-Zyklus.
In der praktischen Umsetzung dieses relativ abstrakten Ansatzes haben wir die Erfahrung gemacht, dass es in vielen Fällen Diskussionsbedarf gibt, beispielsweise über das, was als Produkt einer Betrachtung zu gelten hat. Die künstlerische Präsentation in einem Konzert oder einer Abschlussprüfung, der Einzelunterricht oder die Vorlesung, ein Austauschprojekt mit einer ausländischen Partnerhochschule oder auch die Ausstattung des Medienkompetenzzentrums kann hier gemeint sein, um nur einige sehr verschiedene Beispiele zu nennen.

Struktur und Qualitätssicherung sind die beiden Ebenen, über deren Gestaltung die verantwortlichen Gremien vornehmlich entscheiden, ihnen kommen daher eine besondere Bedeutung zu. Ihr Aufbau findet sich im Regelwerk (Satzungen, Konzepte, Ordnungen, Handreichungen) der Hochschule wieder und dient als Architektur des Qualitätsmanagements. Die Prozesse und Produkte hingegen sind wesentlich von den jeweiligen Akteuren abhängig. In jedem der hier genannten „Produkte" können und müssen die darunterliegenden Prozesse, Strukturen und die Qualitätssicherung analytisch differenziert und kritisch untersucht werden. Dies erlaubt letztlich einen vertiefenden Einblick und eine qualitätsbezogene Anschauung.

3.2 Qualitätsziele

Darüber hinaus sieht sich die Hochschule als Akteur in verschiedenen Kontexten einem Qualitätsanspruch und damit auch der Qualitätssicherung verpflichtet.

- Hochschule als Institution in der Verantwortung für künstlerische Entwicklungsvorhaben (bspw. in der Entwicklung neuer Studiengänge, Fachbereiche oder Kompetenzfelder)
  Hier hat die Hochschule Pionierarbeit geleistet bspw. mit der Einrichtung der Alten Musik/Historischen Aufführungspraxis als neuem Fachbereich (als erste Hochschule in BW), mit der Einrichtung von Musikdesign als gemeinsamen Studiengang zweier Hochschulinstitutionen (in diesem Format als erste Hochschule bundesweit), mit dem Projekt „Medienkompetenz" (gefördert durch den Qualitätspakt der Lehre des Bundes), mit dem OSG (Open Source Guitars) – gefördert durch den IQF (Innovations- und Qualitätsfonds von BW).
- Hochschule als Kompetenzzentrum in der international community
  bspw. mit der Californien State University, einem durch das Land BW geförderten Austauschprogramm, durch ein besonderes Austauschprojekt mit der Universität Nanchang sowie der Musikhochschule Shanghai (wiederum gefördert als Modellprojekt durch das Land BW), durch den intensiven Austausch mit über 60 Partnerhochschulen, vor allem aber in der engen Zusammenarbeit mit der AEC (bspw. über die Begründung der Early Music Plattform)
- Hochschule als kulturelles Zentrum der Region
  Mit innovativen Veranstaltungen und Projekten, die oftmals als Pilot- oder Modellprojekte finanziell gefördert werden: bspw. Dantons Tod mit dem Zimmertheater Rottweil und dem Jazzfestival, Seidenstraße mit dem Kulturamt VS
- Hochschule als Kompetenzzentrum für musikalische Bildung in der Region
  Beispielsweise mit der Gründung der Tochtergesellschaft Musikakademie VS gGmbH und wichtigen Projekten wie die Entwicklung und Einführung eines neuen Weiterbildungsmasters Musik-Bewegung-Sprache mit hoher Praxisanbindung in Kooperation mit der PH-Weingarten.
- Hochschule als Kompetenzzentrum für den musikalischen Nachwuchs
  In der Region um Trossingen werden regelmäßigen mehr Bundespreisträger des Wettbewerbs Jugend musiziert gezählt als in den großen Städten Freiburg, Karlsruhe oder Mannheim. Die Region wird weitgehend durch Absolventen oder auch Lehrkräfte der Musikhochschule Trossingen versorgt.

Die Prinzipien des Qualitätsmanagements fördern die Akzeptanz, die Durchführung und die Effizienz der Prozesse. Sie basieren auf den Leitlinien, die die Hochschule sich in ihrem Leitfaden für partnerschaftliches Verhalten, in ihrer Grundordnung sowie in ihrem Leitbild selbst gegeben hat.

- **Transparenz:** Begrifflichkeit, Verfahren, Zuständigkeiten und Kommunikationswege müssen für alle Beteiligten jederzeit einsichtig und nachvollziehbar sein.
- **Partizipation**: Betroffene sind immer auch Beteiligte. Einladung zur aktiven Mitgestaltung von Qualitätssicherung. Qualitätssicherung muss von allen mitgetragen und gestaltet werden können.
- **Information und Professionalität**: Alles Wissenswerte zum Qualitätssicherungskonzept muss klar verständlich und für jedermann zugänglich sein. Es gelten professionelle Standards.
- **Kommunikation und Dokumentation**: Relevante Beobachtungen, Veränderungen Kommentare und Ergänzungen sollten mitgeteilt und dokumentiert werden.
- **Respekt, Toleranz und Fairness**: Basis für die Qualitätssicherung im Rahmen der Selbstverwaltung sind Respekt, Toleranz und Fairness Qualität liegt auch im Andersartigem und nicht nur in der Bestätigung des Bekannten.
- **Offenheit und Bereitschaft zu Veränderung**: Qualitätsentwicklung basiert auf der Einsicht, dass Hochschule Entwicklung und Prozess bedeutet. Auch bewährte Verfahren stehen immer wieder auf dem Prüfstand, Tradition bedeutet nicht Stillstand.
- **Vertrauen und Verantwortung**: Basis der Qualitätsentwicklung ist die gemeinsame Reflexion und Verständigung über gegebene Strukturen und ausgewiesene Inhalte. In einem offenen Gesprächsklima sind alle eingeladen, teilzunehmen und Verantwortung wahrzunehmen. Der Konsens des partnerschaftlichen Verhaltens bietet eine Vertrauensbasis, die jeden einschließt. Im Konfliktfall gibt es verschiedene Anlaufstellen und ein weites Netz an Auffangmöglichkeiten.
- **Differenzierung und Pluralität**: Ein wesentliches Merkmal der Qualitätsentwicklung liegt in der differenzierten Betrachtung und in der Vielfalt der Lösungen. Es gilt, Pluralität zu ermöglichen, auch Extrempositionen zu integrieren und entlang der Qualitätsvorgaben größtmögliche Freiheit in Forschung, Lehre und Studium einzuräumen.

Diese Prinzipien setzen ein hohes Engagement und eine stetige Pflege von Kommunikation und dem Austausch in der Hochschulcommunity voraus. In der flachen Hierarchie der relativ kleinen Musikhochschule in Trossingen kann dies dadurch gelingen, dass die Mitglieder des Rektorats im permanenten Austausch mit den verschiedenen Gremien, den Mitarbeitern der Verwaltung und den Studierenden sind. Im Rahmen des Qualitätssicherungsprogramms ist ein Glossar sowie eine Handreichung für Betrachtungsmodelle und Verfahren in Arbeit. Diese sollen in handlicher Printform allen Hochschulangehörigen und -mitgliedern bis Ende Sommersemester 2014 zur Verfügung gestellt werden. In den Prüfungsordnungen ist vorgesehen, dass bei zahlreichen Prüfungen ein Mitglied des Rektorats den Vorsitz hat. Dies ermöglicht eine regelmäßigen Kontakt zu den Lehrkräften und einen direkten Einblick in den Leistungsstand der verschiedenen Klassen. Darüber hinaus hat das Rektorat den Vorsitz in zahlreichen internen Wettbewerben, Stipendienauswahlverfahren und natürlich bei Bewerbungen, so dass die oben genannten Prinzipien aktiv gepflegt und immer wieder erneut ins Bewusstsein gebracht werden können. Vorsitzende der verschiedenen Gremien werden angehalten, die Prinzipien zu beachten und in die Gremien zu tragen.

Zudem sieht sich die Musikhochschule Trossingen den von der AEC kontinuierlich weiterentwickelten Kriterien und Standards verpflichtet sowie den European Standards and Guidelines für Quality Assurance in the Higher Education Area der ENQA (European Association for Quality Assurance in Higher Education). Siehe: *www.enqa.eu/files/ENQA%20Bergen%20Report.pdf*

Die wesentlichen Ziele der Qualitätsentwicklung wurden in der Selbstdokumentation für die Akkreditierung zusammengefasst dargestellt. Das Qualitätsmanagement soll intern vor allem dazu dienen, Studium und Lehre sowie den Auftritt der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen als internationales Kompetenzzentrum zu sichern und weiterzuentwickeln.
Intern gelten folgende Ziele als wesentlich:

- Unterstützung der Angehörigen und Mitglieder der Hochschule in ihren Aufgabenfeldern, insbesondere in ihren Stärken
- Identifikation mit der Hochschule
- Kommunikation und Zusammenhalt
- Zufriedenheit
- Bereitschaft jedes Einzelnen Verantwortung zu übernehmen
- Persönliche, fachliche und institutionelle Weiterentwicklung
- Offenheit und Interesse
- Unterstützung von Kreativität und Innovation

Extern stehen folgende Ziele im Fokus:

- Sichtbarkeit und Außenwirkung als Kompetenzzentrum
- Fachliche und institutionelle Anerkennung
- Aktive Rolle als Global Player
- Erfolgreiche und sinnvolle Kooperationen
- Internationale Vernetzung
- Impulsgeber und Vorreiter in Innovation
- Verantwortung für die Weiterentwicklung der Gesellschaft in Kultur und Bildung

3.3 Methodik (Kombination von internen und externen Maßnahmen)

In allen Bereichen des Qualitätsmanagements muss sorgfältig abgewogen werden, welche Instrumente und Verfahren der Qualitätssicherung angemessen sind. Prinzipiell können

→ individuelle und kollektive Verfahren unterschieden werden,
→ mündliche, schriftliche oder auch mediale Verfahren Anwendung finden,
→ regelmäßige und anlassbezogene Verfahren.

Es hat sich gezeigt, dass eine Mischform von verschiedenen Verfahren eine höhere Validität aufweist und bessere Ergebnisse erzielt. In jedem Bereich werden Verfahren und Instrumente eigenständig definiert und der Hochschulleitung gegenüber dargestellt. Diese übernimmt die Aufgabe des Monitoring, des Gesprächspartners (Feedback) und ggf. des Mediators.

MONITORING

Grundlage für jede Art von qualitätsorientierter Prozessbegleitung und -entwicklung bildet das Monitoring. In der Regel findet das Monitoring in Form von Gesprächen statt. Ergebnisse werden meist schriftlich festgehalten (Prinzip der Dokumentation).

Im künstlerischen Bereich finden aber auch andere Formen Anwendung (mediale Dokumentation). Regelmäßige „jour fixe“ haben sich in vielen Bereichen bewährt, diese finden in direkter Form oder auch in übergeordneten Gremien (bspw. in einem Beirat wie im Projekt OSG oder einem Ausschuss wie im Projekt Medienkompetenz) statt.

Als wichtigste Säulen im Monitoring sind die regelmäßigen Treffen zwischen Rektorat und AStA, die Gesprächsrunde zwischen Rektorat und allen Fachgruppensprechern einmal im Semester sowie die Absprachen mit den Studienkommissionsleitern zu nennen. Die Ergebnisse aus diesen Gesprächen werden von den Verantwortlichen verwaltet, umgesetzt und weiterentwickelt. Ein Teil der Ergebnisse wird in anderen Gremien hochschulöffentlich gemacht (bspw. über Senat, Veranstaltungsausschuss, Orchesterbeirat, Vollversammlung) oder in Medien vorgestellt (bspw. Hochschulzeitung, Homepage). Diese wiederum fließen ein in den Jahresbericht der Rektorin und in den alle fünf Jahre neu zu erstellenden Struktur- und Entwicklungsplan. Dem Hochschulrat kommt die Aufgabe der Aufsicht zu. Hier werden die Prozesse reflektiert und Empfehlungen für Neuorientierung erarbeitet. Diese gehen als Auftrag an das Rektorat, das für die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Gremien der Hochschule verantwortlich zeichnet.

EVALUATION

Evaluationen finden in unterschiedlichen Kontexten Anwendung. Regelmäßige Evaluationen werden für einzelne Unterrichtsformate erhoben (modellhaft sind hier die Evaluationen für Gehörbildung oder Musik und Bewegung zu nennen), aber auch für ganze Studienangebote (beispielsweise die Gesamtheit der Studienangebote im Bachelorstudiengang Musikdesign, die einmal im Semester evaluiert werden). Darüber hinaus gibt es anlassbezogene Evaluationen für Workshops, Veranstaltungen und Foren.

Als besonders positiv hat die Hochschulöffentlichkeit die externe Evaluation der musikpädagogischen Studienangebote erlebt. Aus dieser Evaluation haben sich wesentliche strukturelle Neuerungen ergeben, die nun in einem Meilensteinplan über mehrere Jahre hinweg umgesetzt werden und zu einer Weiterentwicklung des Fachbereichs führen. Diese Evaluation hat das Vertrauen innerhalb der Hochschule erheblich gestärkt: das Vertrauen auf die Kraft von Reflexion und Diskussion, das Vertrauen darauf, dass konstruktive Kritik fruchtbar sein kann, das Vertrauen auf ein Miteinander von Studierendenschaft, Kollegium und Hochschulleitung. Dies hat auch die Bereitschaft erhöht, sich grundsätzlich auf Evaluationsprozesse einzulassen und diese gewissenhaft durchzuführen.

In den zahlreichen Projekten, in denen die Hochschule sich erfolgreich um eine Förderung beworben hat, werden regelmäßig Evaluationen und Berichterstattung verlangt. Die Zwischenergebnisse werden regelmäßig auch den Gremien (Senat, Hochschulrat) vorgelegt.

4. VERFAHREN UND INSTRUMENTE DER QUALITÄTSSICHERUNG

4.1 Veranstaltungsebene

Der Begriff „Veranstaltungen“ umfasst in diesem Zusammenhang verschiedene Ereignistypen mit unterschiedlichen Funktionen und Rahmenbedingungen. Nicht gemeint sind regelmäßige Unterrichtsveranstaltungen wie Einzel- oder Gruppenunterricht, Orchester- oder Chorproben, Seminar oder Vorlesung, ebenso wenig soll der Terminus hier auf Gesprächsrunden oder Sitzungen im Rahmen der Selbstverwaltung bezogen sein.

Mit dem Begriff „Veranstaltung“ werden Ereignisse bezeichnet, die substantiell künstlerisch, künstlerisch-pädagogisch oder wissenschaftlich orientiert sind, qualitativ auf (mindestens) Hochschulniveau stattfinden und in unmittelbarem Zusammenhang mit den Grundaufgaben der Hochschulen, nämlich von Forschung und Lehre, stehen. Sie sind in der Regel zeitlich klar definiert und an sonst üblichen Formaten in Kultur und Bildung angelehnt.

Ähnlich wie in wissenschaftlichem Kontext die Verschriftlichung, also Textwerk und Publikation der Vorstellung von Ergebnissen dienen, stellen musikalische oder musikalisch-szenische Aufführungen ein künstlerisches Ergebnis vor. So besteht der weitaus größte Teil an Veranstaltungen aus Konzerten. Darüber hinaus gibt es Meisterkurse, Wettbewerbe, Gastvorlesungen, Workshops oder Ateliers aber auch besondere Projekte (Produktion von Filmen, interaktive Foren u.a.).
Das Qualitätssicherungskonzept der Musikhochschule befasst sich mit folgenden Veranstaltungstypen:

TYP A

Veranstaltungen, als fester Bestandteil des Studienangebots:

- Konzerte im größeren Ensemble unter Leitung einer Lehrkraft (in der Regel als Leistungsnachweis innerhalb eines Moduls)
- Konzerte im kleineren Ensemble mit Studierenden (in der Regel als Leistungsnachweis oder als Studienleistung innerhalb eines Moduls)
- Veranstaltung in Verantwortung eines/einer Studierenden als eigenständiges Projekt (Leistungsnachweis)

TYP B

Veranstaltungen, die von der Hochschule zusätzlich angeboten werden:

- Konzertprojekte, Ateliers, Workshops und ähnliches, die von Lehrkräften der Hochschule oder auch von hochqualifizierten Gästen geleitet werden. Die Studierenden erleben eine in sich geschlossene Einheit in der Regel zu einem konkreten Thema oder einem Themenblock und nehmen aktiv teil. Diese Veranstaltungen sind grundsätzlich freiwillig und meist als Wahlmodul genehmigt und beinhalten einen (im Vorfeld definierten) Leistungsnachweis. Sie können aber auch als Ergänzung im Rahmen eines Moduls im künstlerischen Schwerpunkt wahrgenommen werden.
- Externe Veranstaltungen bzw. Konzertreihen: In Form von Partnerschaften oder Kooperationen mit Schulen, Kindergärten, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Kulturämtern, Kirchengemeinden, Städten, Unternehmen u.v.a.m. finden zahlreiche Veranstaltungen statt, für die die Hochschule Lehrkräfte und Studierende vermittelt.
  In einem sehr weitreichenden Veranstaltungsnetz betätigen sich Studierende und Lehrkräfte (oft auch gemeinsam) künstlerisch, künstlerisch-pädagogisch, ganz selten auch wissenschaftlich im öffentlichen Raum. Verantwortlich zeichnen die jeweiligen Dozenten (Hauptfach- oder Fachlehrer), öffentliche Aktivitäten der Studierenden bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der verantwortlichen Lehrkräfte. Diese Veranstaltungen dienen den Studierenden als Erfahrungsfeld in der Praxis und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Vorbereitung für die berufliche Tätigkeit.

TYP C

Externe Veranstaltungen, deren Besuch von der Hochschule bzw. den verantwortlichen Lehrkräften explizit empfohlen oder auch unterstützt wird. Hier sind wichtige Wettbewerb, Festivals, Meisterkurse, Fachforen der Akademien zu nennen. Der Verein der Freunde und Förderer der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen e.V. gewährt auf Antrag Studierenden eine finanzielle Unterstützung bei Teilnahmegebühr und Reisekosten.

Maßnahmenkatalog zur Qualitätssicherung der Veranstaltungstypen:

	TYP A	TYP B	TYP C
Definition/Bezeichnung der Veranstaltung (inklusive Format, Qualitätsanspruch und ggf. Leistungsnachweis) sowie Legitimation	Verankerung in den Modulhandbüchern	Optional in den Modulhandbüchern vorgesehen. Konkrete Antragsstellung über die Fachgruppe an den Veranstaltungsausschuss. Wahlmodulantrag an das Rektorat. Externe Kooperationen in der Regel über das Rektorat oder über verantwortliche Lehrkraft.	Verantwortliche Lehrkraft schreibt Empfehlung mit entsprechender Begründung, die die Qualitätskriterien und den Anspruch deutlich macht.
Zuständig für erfolgreiche Durchführung der Veranstaltung	Modulbeauftragte	Antragsteller oder ggf. Modulbeauftragte oder Rektorat bzw. vom Rektorat Bevollmächtigter	Extern plus verantwortliche Lehrkraft
Form der Reflexion/Evaluation (Feedback, Bericht, Dokumentation) zur Veranstaltung	Intern: Zusätzlich zu den definierten Leistungsnachweisen: Gesprächsrunden der Beteiligten (ohne Protokoll); bei Chor- und Orchesterprojekten wird im Orchesterbeirat jedes Projekt reflektiert (mit Protokoll); Fragenkatalog als Feedbackbogen; Maß an aktiver Beteiligung (Zulauf) Extern: Presse/Medien und Zuschauerreaktion	Reflexionsrunde im Veranstaltungsausschuss (Gespräch mit Studierenden, Lehrkräften, Mitarbeitern in der Verwaltung) – mit Protokoll Maß an aktiver Beteiligung (Zulauf) Regelmäßiges Gespräch mit externen Partnern. (ggf. mit Protokoll oder Aktenvermerk) Extern: Presse/Medien und Zuschauerreaktion	Verantwortliche Lehrkraft und Studierende im direkten Gespräch (Protokoll ggf. im Mentorengespräch) Extern: Presse/Medien und Zuschauerreaktion
Zusätzliche Ebene von Reflexion, Bewertung und Schlussfolgerung sowie Bekanntmachung	In folgenden Gremien wird die Reflexion fortgeführt und ausgewertet: Fachgruppen, Studienkommissionen, Ausschuss für Evaluation und Qualitätssicherung, Senat, Hochschulrat Im Jahresbericht der Rektorin werden die Veranstaltungen berücksichtigt. Hochschulzeitung PLATEAU, newsletter der Rektorin, (andere newsletter bspw. aus Fachgruppe 8 oder aus dem Fachbereich Musikdesign)		

	TYP A	TYP B	TYP C
Maßnahmenableitung	Bei diesen Veranstaltungen sind die Formate und Strukturen mehrfach erprobt. Kritische Punkte können in der Regel differenziert benannt und im Gespräch mit den Verantwortlichen Optimierungsmöglich-keiten gefunden werden. Diese werden dann bei folgenden Veranstaltungen angewendet und erneut reflektiert.	Bei einmaligen Veranstaltungen reflektieren Mitwirkende und Verantwortliche gemeinsam. Hier geht es in erster Linie um das Verhältnis von Erwartung und Realität. Wenn diese in unguter Weise auseinanderfallen, wird kritisch hinterfragt, an welcher Stelle des Planungsprozesses möglicherweise ungenau oder fehlerhaft vorgegangen wurde. Die Ergebnisse werden dann verallgemeinert in weitere Entscheidungs-prozesse integriert (Strukturmaßnahmen). Ähnlich verhält es sich in der Reflexion und Maßnahmenableitung mit externen Partnern. Können die Qualitätsansprüche der Hochschule von den externen Partnern nicht erfüllt werden, kann die Kooperation nicht fortgeführt werden.	In der Regel kann die Hochschule auf diesen Typ Veranstaltung keinen direkten Einfluss nehmen. Im Konfliktfall muss geklärt werden, ob die Veranstaltung überhaupt den Maßstäben gerecht wurde. Ggf. kann die Anerkennung der Teilnahme als Studienleistung aufgehoben werden, wenn sich herausstellt, dass sie nicht den vorgegebenen Maßstäben entspricht.
Verantwortliche	Modulbeauftragte	Modulbeauftragte Im Zweifelsfall: Rektorat	Modulbeauftragte

Die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung kann nur dann als Studienleistung anerkannt werden, wenn diese Teilnahme als Teil eines Moduls oder als eigenständiges Modul differenziert dargestellt und genehmigt wurde. Die Genehmigung geschieht durch das Rektorat. Für jedes Modul zeichnet ein Modulbeauftragter verantwortlich.

Besondere Veranstaltungen bedürfen der Absprache in der Fachgruppe sowie eines Antrags plus einer Präsentation im Veranstaltungsausschuss. Der Veranstaltungsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Fachgruppensprechern
- den Studierenden
- der Gleichstellungsbeauftragte
- dem Rektorat
- sowie zuständigen Mitarbeitern aus der Verwaltung (Orchester- und Chorbüro, Veranstaltungswesen, Pressereferent).

Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung der Mitwirkung bei Veranstaltungen im Sinne von anrechenbaren Studienleistungen. Der Veranstaltungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester, der Prüfungsausschuss tagt einmal im Monat außer in der unterrichtsfreien Zeit.

4.2 Studiengangsebene

Studienkommissionen

Für die Studiengänge sind an erster Stelle die Studienkommissionen zuständig. Die allgemeine Studienkommission befasst sich mit allen Bachelor- und Masterstudiengängen sowie mit den Studiengängen im dritten Studienzyklus. In der Kommission wirken Vertreter aus den verschiedenen Fachgruppen sowie je vier Studierende mit. In Fragen der Qualitätssicherung und Akkreditierung berät die hierfür beauftragte Sachreferentin aus Verwaltung die Kommission. Die Fachgruppen (in Ausnahmefällen auch Einzelpersonen) legen ihre Anliegen der Studienkommission vor, die die Themen diskutiert und Lösungsvorschläge entwickelt. Werden strukturelle oder auch inhaltliche Entscheidungen benötigt, formuliert die Studienkommission eine entsprechende Empfehlung an den Senat oder das Rektorat. Die Entscheidungen werden als offizielle Mitteilungen hochschulöffentlich bekannt gegeben. Empfehlungen weiter per Newsletter weitergeleitet.

Umgang mit Konfliktsituationen

Im Fall eines Konflikts gibt es je nach Anliegen verschiedene Anlaufstellen:

Prorektor für die Lehre
Prorektor für künstlerische Themen, Veranstaltungen, Projekte
Director of the international office
Gleichstellungsbeauftragte
AStA
Transparenzteam
Personalrat

Die Konfliktbewältigung findet durch Gespräche statt, die je nach Konflikt verschiedene Gesprächspartner miteinbezieht. Auf Wunsch kann die Anonymität bewahrt werden. Die verschiedenen Ansprechpersonen verständigen sich in Zweifelfällen untereinander über die Bewertung einer Situation und beraten Verfahrensweisen oder Vorgehen. Als Orientierung dient der Leitfaden für partnerschaftliches Verhalten. Im Rektorat werden best-practise-Lösungen gesammelt und damit Modelle für Konfliktlösungen vorgehalten.

Akkreditierung

Die Bachelor-Master-Studiengänge sind prinzipiell zu akkreditieren und regelmäßig zu reakkreditieren. Um diese Prozesse sachkundig zu begleiten, hat die Hochschule eine Stelle für Qualitätssicherung und Akkreditierung in der Verwaltung eingerichtet. Die Referentin begleitet und berät Gremien und Studierendenschaft in den Akkreditierungsverfahren. Darüber hinaus hat der Senat einen Ausschuss für Evaluation und Akkreditierung eingerichtet, in dem neben drei Lehrkräften auch die Beauftragte für Qualitätssicherung und Akkreditierung sowie Studierende mitwirken. Im Ausschuss werden die Möglichkeiten und Ansätze von Qualitätsbeobachtung und Bewertung eruiert und mögliche Konsequenzen diskutiert. Der Ausschuss entwickelte den Vorschlag der Einrichtung eines Transparenzteams, der vom Senat aufgegriffen und umgesetzt wurde.

Dem Transparenzteam kommt vor allem die Aufgabe zu, bei Fragen oder im Konfliktfall als Ansprechpartner und Vermittler zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus wird die Einrichtung von „Wissenspools“ angeregt. Diese sollen das vielfältige Know-how im Kollegium vernetzen und allgemein verfügbar machen. Diese Anregung soll in den nächsten Monaten umgesetzt werden.
Der Ausschuss hat sich auch kritisch mit verschiedenen Fragebögen auseinandergesetzt, die als Grundlage der Evaluation dienen. So gehört die Weiterentwicklung der Evaluationsinstrumente sowie der Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu den wichtigsten Aufgaben des Ausschusses. Dieser berichtet regelmäßig dem Senat, der über die Empfehlungen berät und gegebenenfalls Entscheidungen fällt.

Alumnibefragung

Anlässlich des 40jährigen Jubiläums der Wiederverstaatlichung der Hochschule im Jahre 2010 wurden Ehemalige, deren Adressen uns bekannt waren zum Festakt eingeladen. Diese Datenerhebung sowie eine automatische Adressenabfragung von aktuellen Absolventinnen und Absolventen bieten nun die Basis für eine Alumnibefragung, die in regelmäßigen Abständen stattfinden wird. Geplant sind Befragungen im Abstand von drei bzw. fünf Jahren. Im Frühjahr 2013 wurden in einer Umfrage an alle Lehrkräfte zudem erhoben, welche beruflichen Wege und Erfolge, die Absolventinnen und Absolventen genommen haben. Der umfassende Rücklauf gibt weitreichend Aufschluss über die verschiedenen Berufswege und Perspektiven. Es zeigt sich, dass die meisten Lehrkräfte auch über Jahre hinaus noch den Kontakt mit den Alumni halten. Daher plant die Hochschule in Zukunft eine Kombination der beiden Verfahren. Die Befragung der Alumni plus die Abfrage bei den Lehrkräften ergibt zusammen ein valides Bild über das Berufsleben der Absolventinnen und Absolventen. Die Ergebnisse dieser Befragungen sollen durch den Ausschuss bewertet und im Senat diskutiert werden. Vor allem die Frage interessiert: Welche Rückschlüsse ergeben sich aus diesen Informationen für die Lehre? Anforderungen der beruflichen Praxis sollen in der Lehre angemessen Berücksichtigung finden. Der Senat wird daher befinden müssen, in welcher Form mögliche neue Ansprüche und Herausforderungen in die Studienangebote integriert werden können. Fachliche Konzepte können aus den Fachgruppen heraus entwickelt werden, strukturelle in den Studienkommissionen oder den zuständigen Ausschüssen.

Externe Evaluation

Neben einer systematischen und professionellen externen Evaluation wie sie modellhaft für die musikpädagogischen Studienangebote durchgeführt wurde, können auch regelmäßige Maßnahmen von kleinerem Umfang die Weiterentwicklung der Qualität in den Studienangeboten unterstützen. Beispielhaft sei hier der Bereich Methodik genannt. Die Hochschulleitung pflegt zusammen mit dem Kollegium aus der Fachgruppe eine offene Gesprächsrunde mit den Musikschulleitern der Region. Jährlich lädt die Hochschule zu einem Gesprächsforum ein, in dem Fragen aus der Berufspraxis gemeinsam erörtert werden. Anregungen aus diesem Forum wurden direkt in die Gestaltung der Studienverlaufspläne übernommen. Da zahlreiche Lehrkräfte auch den Jugendmusikschulen der Umgebung tätig sind, können auch neue Anforderungen an die Inhalte der Lehre direkt aufgegriffen werden. Praktika und Hospitationen fördern darüber hinaus den Austausch mit der Berufspraxis. Zudem unterhält die Musikhochschule Trossingen als einzige Hochschule bundesweit eine Musikakademie als Tochtergesellschaft. Hier werden systematisch neue Formate für die musikpädagogische Praxis erprobt. Die Hochschulleitung sitzt im Aufsichtsrat der gGmbH.

Dort werden die Ergebnisse vorgestellt und diskutiert. Im Jahresbericht der Akademie werden die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

4.3 Übergreifende Hochschulebene

Wie lässt sich die Qualität einer Musikhochschule bemessen? Was sind Kriterien für ihre Leistungs- und Zukunftsfähigkeit? Diese Frage kann aus ganz unterschiedlichen Perspektiven beantwortet werden.

4.3.1 Die Hochschule hat ein erstes Benchmarking entlang allgemein bekannter und öffentlich zugänglicher Qualitätskriterien vorgenommen:

A - QUALITÄTSENTWICKLUNGSMAßNAHMEN DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

INNOVATION- UND QUALITÄTSFONDS

Die Universitäten und Hochschulen des Landes zahlen gemeinsam in einen Fonds ein, der als Fördertopf für herausragende Projekte und Initiativen im Hinblick auf Innovation, Qualitätsverbesserung und Zukunftsfähigkeit dienen soll. Für Zuweisungen aus diesem Fonds werden Wettbewerbslinien ausgeschrieben. In allen großen Wettbewerbslinien konnte sich Trossingen mit seinen Partnern positionieren: Ob für die Nachwuchsförderung (mit der Schule Schloss Salem), das einzigartige Open Source Guitars-Projekt (Förderung von € 450.000.-), einer Kooperation in der Lehrerbildung (mit der PH Weingarten) oder dem Theaterprojekt „Dantons Tod“ (mit dem Zimmertheater Rottweil) – überall konnte sich Trossingen bedeutende Fördermittel sichern. Für jedes dieser Projekte wurde ein eigenes Qualitätssicherungskonzept entwickelt. Dem Ministerium wird für die Dauer der Projektförderung regelmäßig Bericht erstattet. Zusätzlich zu dem Abschlussbericht wird jeweils ein Konzept für die nachhaltige Weiterentwicklung der Maßnahmen verlangt. Innerhalb Baden-Württembergs konnte Trossingen im Wettbewerb die meisten Projekte erfolgreich positionieren.

Da das Land diese Förderlinien explizit als Qualitätsentwicklungsmaßnahmen bezeichnet, sieht sich die Hochschule aufgefordert, diesen Vorgaben zu entsprechen, auch wenn diese nicht im hochschuleigenen Struktur- und Entwicklungsplan erarbeitet wurden.

AUSBAUPROGRAMM HOCHSCHULE 2012

Das Land stellt seit 2007 Fördermittel bereit, um neue, **arbeitsmarktrelevante** Bachelorstudiengänge einzurichten. Trossingen konnte über dieses Ausbauprogramm optional 135 neue Studienplätze schaffen. Der Bachelorstudiengang MUSIKDESIGN als neuer Fachbereich in Kooperation mit der Hochschule Furtwangen schreibt seit seiner Einrichtung im Jahr 2010 eine Erfolgsgeschichte: Projekte und Aktionen des Fachbereichs schaffen es bis in die Fernsehnachrichten, auf Facebook verzeichnet der Fachbereich mehrere Tausend Freunde. Auch hier ist Trossingen führend, wenn es um Innovation und Qualität geht. Keine andere Musikhochschule in BW hat mehr Studienplätze mit diesem Ausbauprogramm platzieren können.

LANDESLEHRPREIS

Erst seit wenigen Jahren wird der Landeslehrpreis auch für die Musik- und Kunsthochschulen ausgelobt. Die Musikhochschule Trossingen konnte als erste der Musikhochschulen einen studentischen Sonderpreis (an den Klarinettisten Diederik Ornée) und ebenso als erste den Landeslehrpreis für herausragende Lehre nach Hause holen (für das Lebenswerk von Herrn Prof. Manfred Schreier und sein Trossinger Modell der Chorausbildung).

INTERNATIONALITÄT

Die Landestiftung und bwi (Baden-Württemberg international) haben 2010 erstmals ein Sonderstipendium für herausragende internationale Projekte oder Kooperationen ausgelobt – bw plus. Für ein solches Stipendium konnten sich alle Universitäten und Hochschulen bewerben. Auch hier hat Trossingen als einzige Musikhochschule und zudem das größte Stipendium für ein dreijähriges Austauschprogramm mit der Universität Nanchang (China) erringen können.

Als einzige Musikhochschule in BW pflegt die Musikhochschule Trossingen seit Jahren eine vom Land und vom DAAD explizit angestrebte und geförderte Kooperation mit der Californian State University.

Dies bedeutet einen Austausch mit 23 Hochschulinstituten. Das Programm ermöglicht, dass Musikdesign- Studierende aus Trossingen Praktikumsplätze in den Hollywood Filmstudios bekommen.

Die Musikhochschule Trossingen ist Mitglied der IBH (Internationalen Bodensee Hochschule).

Darüber hinaus pflegt Trossingen internationalen Austausch mit über 60 Partnerhochschulen weltweit.

QUALITÄTSPAKT DER LEHRE

Die Bundesländer wetteiferten 2011 um Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Qualitätspakt der Lehre“. Als einzige Musikhochschule in BW konnte Trossingen einen Einzelantrag erfolgreich platzieren. Mit dem Projekt MEDIENKOMPETENZ holte Trossingen mehr als
€ 700.000.- ins Ländle.

B - DIE EXZELLENZ-KRITERIEN DER DEUTSCHEN MUSIKHOCHSCHULEN

HOCHSCHULWETTBEWERBE DER DEUTSCHEN MUSIKHOCHSCHULEN (inkl. Mendelssohn-Wettbewerb)

In den Jahren 2007 bis 2012 wurden insgesamt 82 Auszeichnungen vergeben und Preise ausgelobt, davon gingen 36 nach BW (also 37,8 %). Von diesen 36 gingen jeweils 10 nach Trossingen und Stuttgart, jeweils 7 nach Karlsruhe und Freiburg und 2 nach Mannheim.

C - EXZELLENZ IN DER REGION: DER NACHWUCHS

Betrachtet man die Ergebnisse aus dem Bundeswettbewerb Jugend musiziert der Jahre 2007 bis 2012 und die Anzahl der Preisträger aus der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg/ Tuttlingen/Rottweil so findet man hier mehr Preise (Anzahl der Preise!) als in Freiburg (inkl. LK Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald) oder Karlsruhe oder Mannheim. Dabei wurde nicht einmal das gesamte Netzwerk an Musikschulen, mit denen Trossingen zusammenarbeitet, in Betracht gezogen (von Tettnang bis Reutlingen, Freudenstadt oder Böblingen).

Weitere Kriterien, die Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit im Zusammenhang mit dem Qualitätsmanagement erlauben:

D - WIRTSCHAFTLICHKEIT

Der Rechnungshof attestiert der Musikhochschule Trossingen:

- Höchste Effizienz bei maximaler Leistung
- Hohe Drittmittelakquise

Die Musikhochschule Trossingen liefert laut Bericht des Rechnungshofs (Juli 2013) hervorragende Ergebnisse bei minimalen Kosten.

E - AUSSTATTUNG

Die Hochschule verfügt über die umfangreichste und bedeutendste Sammlung historischer Instrumente in Deutschland. Damit ist eine herausragende Basis gegeben für die Auseinandersetzung mit historisch informierter Musizierpraxis. Mit einem ausgezeichneten Konzertsaal, einer einzigartigen Saalorgel, zahlreichen Kammermusik- und Unterrichtsräumen, Tonstudio und Bibliothek verfügt die Hochschule über eine attraktive Infrastruktur. Darüber hinaus steht der Hochschule das Musik- und Medienzentrum im Hans-Lenz-Haus zur Verfügung. Dank der Hohner-Stiftung findet hier der Bereich Medienkompetenz mit Musikdesign und Jazz/Pop zusätzlichen Raum zur freien Gestaltung. Durch die Zuwendungen aus dem Qualitätspakt der Lehre konnte sich die Musikhochschule eine bedeutende Medienausstattung leisten.
Ergänzend ein Hinweis auf besondere Merkmale des Standorts, auf die im Qualitätsmanagement Bezug genommen wird:

F - TRADITION

Die Musikhochschule Trossingen kann bereits über 60 Jahre Geschichte zurückblicken. Sie ist damit sogar etwas älter als die Musikhochschule Freiburg. 1971 wurde Trossingen wiederverstaatlicht. Zum selben Zeitpunkt wurde auch Karlsruhe eine Staatliche Musikhochschule. Trossingen liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu Donaueschingen, dem Veranstaltungsort des ältesten Festivals für zeitgenössische Musik der Welt. In Trossingen wurde aber auch 2001 das älteste und bestens erhaltene Saiteninstrument auf europäischem Festland gefunden, die „Trossinger Leier“. In den letzten 25 Jahren konnte sich Trossingen als die „Kreativgarage“ des Musiklands BW einen Namen machen. Viele wesentliche Impulse, Themen oder Projekte wurden von Trossingen aus entwickelt.

G - FÖRDERVEREIN

Der Verein der Freunde und Förderer der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen e.V. zählt über 500 Mitglieder. Er leistet einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung der Studierenden. Zusammen mit der Iris-Marquardt-Stiftung werden jährlich mindestens zwei bedeutende hochschulinterne Preise für künstlerische Exzellenz ausgelobt (dotiert mit je € 4.000.- bzw. € 3.000). Der Förderverein unterstützt Studierende finanziell bei der Teilnahme von externen Wettbewerben, Meisterkursen und Exkursionen, bei besonderen Projekten aber auch finanziell Bedürftigen mit Stipendien. Der Verein nimmt rege Anteil am Hochschulleben. Er agiert als Veranstalter von Benefizkonzerten und Partner von externen Konzertreihen, ein Stammtisch lädt regelmäßig zu Informationsveranstaltungen und einem Gespräch ein.

H - AUSSTRAHLUNG: REGIONAL UND ÜBERREGIONAL

Kein Standort hat regional eine solch weitreichende Bedeutung wie Trossingen. In der Region gilt die Musikhochschule als Standortfaktor und wesentlicher Partner für Kultur und Bildung. Ebenso entfaltet Trossingen aber auch international eine große Ausstrahlung: Von Shanghai bis Hollywood, von Skandinavien bis Griechenland. Mit seinen Schwerpunkten, seinen künstlerischen Projekten und seinem Kreativpotential findet die Musikhochschulen Trossingen internationale Anerkennung.

Diese Aspekte bieten sich teilweise als belastbare Kriterien an, die den unmittelbaren Vergleich mit anderen Hochschulstandorten erlauben. In den nächsten Monaten soll überprüft werden, inwiefern die o.g. Aspekte in ein Benchmarking (wie bspw. das U-Multirank) integriert werden können.

4.3.2 Ein anderer Ansatz ergibt sich aus einer differenzierenden Auslegung des gesetzlichen Auftrags:
Nach dem neuen LHG (Landeshochschulgesetz) vom Januar 2005 lautet der Auftrag an die Musikhochschulen nach § 2
„Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung
der Pflege und **der Entwicklung** der Wissenschaften und der Künste

- durch Forschung,
- Lehre,
- Studium und
- Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Die Hochschulen **bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor**, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.“
Des Weiteren findet sich in § 2 Satz (3):
„den Kunsthochschulen obliegt vor allem die Pflege der Künste auf den Gebieten der Musik, der darstellenden und der bildenden Kunst, die Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel und die Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie bereiten insbesondere auf kulturbezogene und künstlerische Berufe sowie auf diejenigen kunstpädagogischen Berufe vor, deren Ausübung besondere künstlerische Fähigkeiten erfordert. Im Rahmen dieser Aufgaben betreiben sie Forschung;“

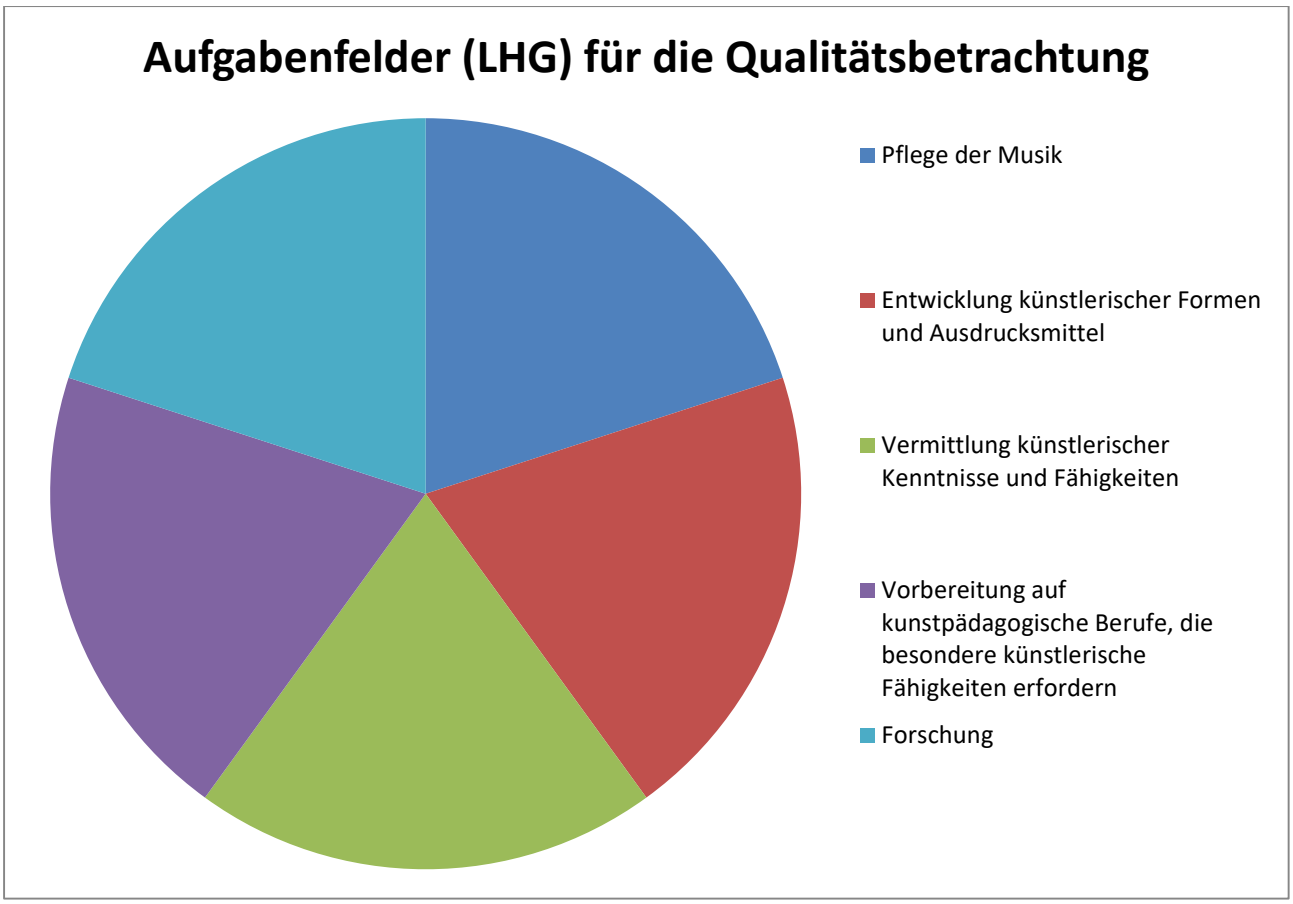

Da das LHG keine Angaben bezüglich der Größe und des Proporzes der Aufgaben vornimmt, sind diese hier in gleichem Umfang vorgestellt. Die Hochschulgremien haben sich vorgenommen, Umfang und Inhalt der Felder differenziert zu betrachten und im Sinne von Qualitätsentwicklung und -sicherung zu reflektieren.
Die Hochschule plant entlang dieser Aufgabenfelder eine differenzierte Darstellung der Aktivitäten und des Qualitätsmanagements. Man verspricht sich davon eine bessere Darstellung dessen, was Musikhochschule bedeutet und in welchen Feldern welches Leistungspotential besteht. Auch Nachholbedarf oder Verbesserungsmöglichkeiten sollten in diesem Prozess herausgearbeitet werden. Das Konzept soll ein wesentlicher Bestandteil für den nächsten Struktur- und Entwicklungsplan (2015-2020) darstellen.

Zentrales Moment jeder Qualitätsentwicklung ist der einzelne Akteur, ob Student oder Professor, akademischer Mitarbeiter oder Hausmeister.
Daher kommt dem Leitfaden für partnerschaftliches Verhalten eine große Bedeutung zu. Die Hochschulgemeinschaft versteht sich als community. Jeder wird als Akteur wichtig genommen, jedem steht es zu, sich konstruktiv und kritisch in den Entwicklungsprozess der Hochschule einzubringen. Die o.g. Gremien dienen als Ansprechpartner oder Forum. Die Hochschule muss sicherstellen, dass auch jeder Akteur in das Qualitätsmanagement und die Qualitätsentwicklung eingebunden wird. Dies beginnt bereits mit den Aufnahmeprüfungen und den Bewerbungsverfahren. Wesentliche Hinweise werden von den Rückmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Service seitens der Studierenden erwartet. Neben den bereits vorgestellten Informationsveranstaltungen sind Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen für alle Angehörigen und Mitglieder der Hochschule Teil des Qualitätssicherungskonzepts.

Berichtswesen und Kommunikation

In all diesen Aktionsfeldern steht die Hochschule im Blickpunkt der (Hochschul-) Öffentlichkeit. Feedback geschieht aber auch durch Partner und Medien, dieses wird anschließend in den Gremien der Hochschule (Senat, Veranstaltungsausschuss und Rektorat) reflektiert. Durch die Qualitätskontrolle der fördernden Institutionen (IQF, Qualitätspakt der Lehre, bw-i) oder durch Veranstalter und Geldgeber wird ein präzises Berichtswesen verlangt, Evaluation und der Nachweis von Effektivität und Reichweite sind als flankierende Maßnahmen Teil der Projekte. Hier leisten eigene Ausschüsse und Arbeitsgruppen eigenverantwortlich Qualitätsmanagement und -sicherung. Den Gremien der Hochschule (Rektorat, Senat, Hochschulrat) wird regelmäßig berichtet.

Daraus ergibt sich folgender Kreislauf:

Akteure (mit operationalem Auftrag) berichten einem verantwortlichen Gremium**.** → Das Gremium diskutiert und reflektiert den Bericht. Dies wird in einem Protokoll festgehalten. Leiten sich aus dem Bericht Handlungsnotwendigkeiten ab, so wir das Gremium im Fall der Entscheidungsbefugnis entsprechende Maßnahmen formulieren und den Auftrag zur Umsetzung erteilen. Falls es nicht entscheidungsbefugt ist, leitet es Empfehlung an die zuständige Instanz weiter**.** → Diese diskutiert und reflektiert, trifft die Entscheidung und leitet die Maßnahmen zur Umsetzung ein**.** → Mit diesen agieren wieder die Akteure, die in regelmäßigen Abständen Bericht erstatten. Der Kreislauf beginnt von Neuem**.** →

Als wesentliche Ziele des Berichtswesens sind zu nennen:

- Beschreibung und Reflexion der Prozesse in der Hochschule
- Informationsfluss
- Ermöglichung von Teilhabe
- Benennung von Problempunkten
- Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zur Problemlösung
- Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der anvisierten Prozesse
- Zusammenfassung und Bewertung

Berichte, Diskussionsergebnisse und die Entwicklung von Maßnahmen werden auf verschiedenen Ebenen bekanntgemacht und fortgeschrieben. Hierbei sollen einzelne Maßnahmen ihren Platz im Gefüge der Gesamtentwicklung der Hochschule finden und letztendlich in die Struktur- und Entwicklungsplanung bzw. in deren Umsetzung integriert werden.

Das Berichtswesen besteht aus verschiedenen Kreisen, die den essentiellen Informationsfluss aus Bericht, Reflexion, Bewertung und Planung als PDCA-Schleifen leisten.

Solche PDCA-Schleifen finden sich im kleinen Rahmen (siehe Mentorengespräche), auf Projektebene (insbesondere bei den Projekten aus den Förderlinien), in der Zusammenarbeit der Gremien und zwischen Hochschulleitung und Hochschulrat (Aufsichtsrat).

Aus der Gesamtheit der Prozesse wird der Jahresbericht formuliert, der nach Zustimmung im Hochschulrat und Senat an das Ministerium weitergeleitet wird. Etwa alle fünf Jahre hat die Hochschule einen Struktur- und Entwicklungsplan vorzulegen, der durch das Ministerium zu genehmigen ist.

Zuständigkeiten, strukturelle und personelle Voraussetzungen

Als Modell für einen strukturierten institutionell verankerten PDCA-Kreis dient uns der Strategieplan des Prince Claus Conservatoire in Groningen (NL). (siehe AEC Handbuch zur internen Qualitätssicherung in der höheren Musikausbildung).

Da die Musikhochschule Trossingen keine Fakultäten hat, bilden Fakultät und Fachbereich eine Einheit. Hier plant die Hochschule insgesamt eine Vereinfachung und Zusammenlegung verschiedener Fachgruppen, so dass die Fachbereiche konzentrierter agieren können.

QUALITÄTSSICHERUNGSZYKLUS (PDCA) DER MUSIKHOCHSCHULE TROSSINGEN:

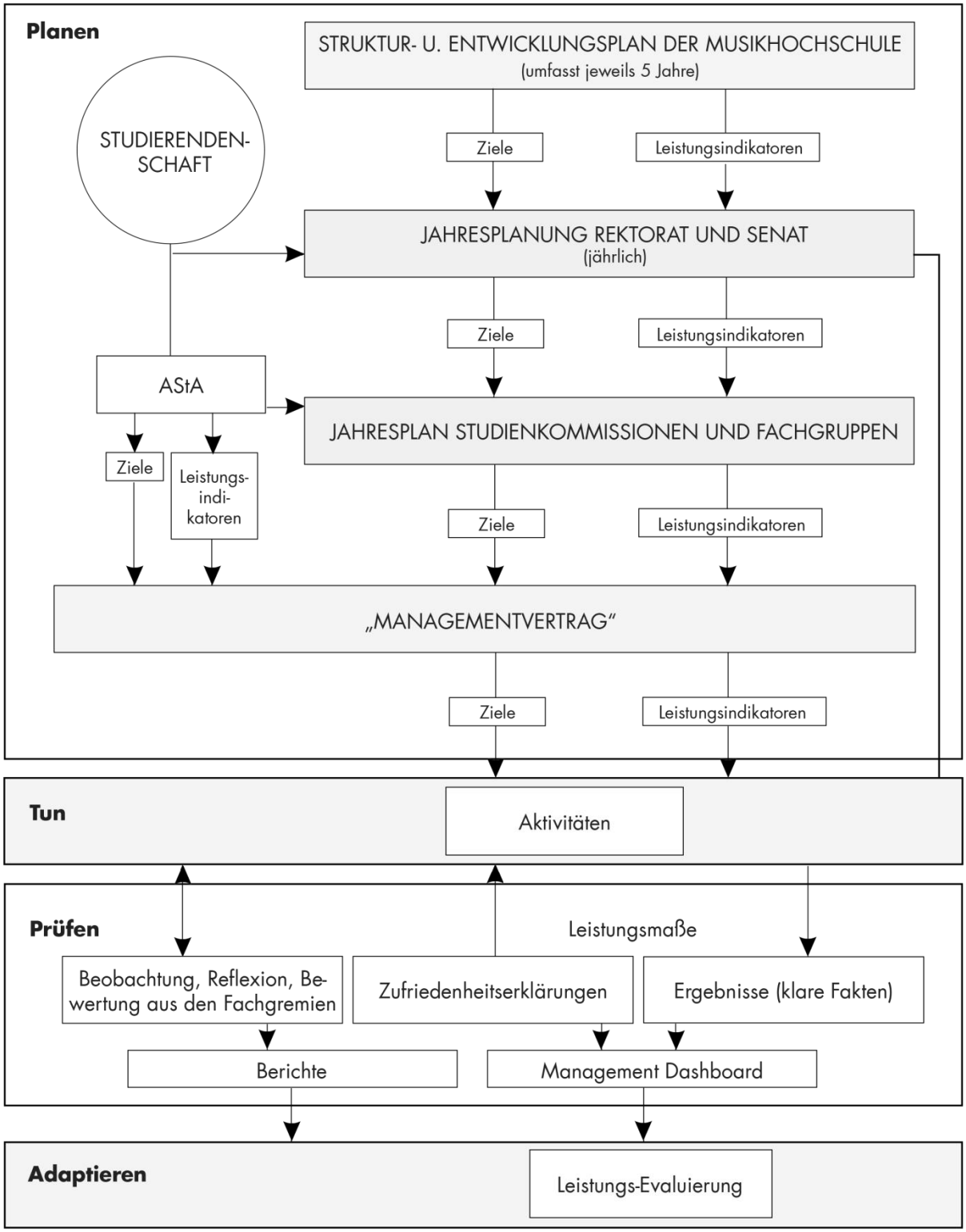

→ Richtung der initiativen Einflußnahme/Wechselwirung

(nach: Evert Bisschop Boele, Interne Qualitätssicherung in der Höheren Musikausbildung, AEC Publikationen 2007, S 42 – Original: siehe Anhang III)

Die Zuständigkeiten lassen sich in der flachen Hierarchie der Hochschule gut darstellen:

Lehre und Forschung:

Fachlich strukturierend und beratend:	Fachgruppen und Ausschüsse
Studiengangsbezogen strukturierend und beratend:	Studienkommissionen
Qualitätsbezogen strukturierend und planend	Ausschuss für Evaluation und Akkreditierung
Prüfungswesen (entscheidend)	Prüfungsausschuss
Entscheidend	Senat, Rektorat, Hochschulrat
Kommunikation:	
Beratend und partiell mitbestimmend	Gleichstellungsbeauftragte
Beratend und vermitteln bei Konflikten:	Transparenzteam

In allen Fragen des Qualitätsmanagements steht die Beauftragte für Qualitätssicherung und Akkreditierung als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Qualitätsbewusstsein und -verständnis sind Prozesse und keine starren Größen. Um überinstitutionelle Begriffsbildung und Begriffsklärung nachzuvollziehen oder auch daran teilzuhaben, nimmt die Hochschule aktiv an den Angeboten der AEC teil. Insbesondere im Rahmen der Early Music Platform und den Jahreskongressen wird der konstruktive Austausch gepflegt. Des Weiteren unterstützt die Hochschule Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, auch werden Informationsveranstaltungen mit externen Experten angeboten. Qualitätsentwicklung ist als positive Herausforderung im Leitbild verankert.

ANHANG I- EXKURS

Das ERASMUS-Themennetzwerk für Musik „Polifonia“ , das zurzeit größte europäische Projekt zur professionellen
Musikausbildung, band 67 in der professionellen Musikausbildung und dem Musikberuf aktive Organisationen aus 32 europäischen Ländern ein. Außerdem 30 Experten, die auf fünf miteinander verknüpfte Arbeitsgruppen verteilt waren. Das intensive 3-Jahres-Programm lief von September 2004 bis Oktober 2007. Das Projekt wurde gemeinsam von der Malmö Academy of Music – Lund University und der Association Européenne des Conservatoires, Academies de Musique et Musikhochschulen (AEC) koordiniert und erhielt im Rahmen des ERASMUS-Programms Unterstützung von der Europäischen Union.
Die folgenden Ziele wurden angestrebt:
1. sich mit Fragen auseinanderzusetzen, die sich aus dem Bologna-Prozess ergeben, wie beispielsweise die Entwicklung von Lernergebnissen für den ersten (Bachelor), zweiten (Master) und dritten Studienzyklus anhand der „Tuning“ -Methodik, die Anwendung von Kreditpunktesystemen, die Mobilität von Studenten und Lehrern und die Qualitätssicherung auf dem Musikgebiet in der höheren Bildung;
2. Informationen zur Musikausbildung auf Ebenen jenseits des ersten (Bachelor) und zweiten (Master) Studienzyklus' zu sammeln, insbesondere zur Vorhochschulausbildung und zum Studium im dritten Zyklus (Doktorat/PhD);
3. internationale Trends und Veränderungen im Musikberuf und deren Auswirkungen auf die professionelle Musikausbildung zu untersuchen.
Um an den Diskussionen teilnehmen zu können, die in der höheren Bildung und im Rahmen des Bologna- Prozesses stattfinden, bildete die AEC innerhalb von „Polifonia" eine Gruppe mit folgenden Experten:
• Jeremy Cox (Vorsitz - Royal College of Music, London)
• Hannu Apajalahti (Sibelius Academy, Helsinki)
• Evert Bisschop Boele (Hanzehogeschool Groningen)
• Cristina Brito da Cruz (Escola Superior de Musica de Lisboa)
• Bruno Carioti (Conservatorio Statale di Musica "Alfredo Casella", L'Aquila)
• Grzegorz Kurzynski (K. Lipinski Academy of Music, Wroclaw)
• Jörg Linowitzki (Musikhochschule Lubeck)
• Jacques Moreau (CNSMD de Lyon)
Weitere Informationen zu „Polifonia“ finden Sie unter www.polifonia-tn.org (Englisch).
Weitere Informationen zur „Tuning" Methodik finden Sie unter
http://www.tuning.unideusto.org/tuningeu/index.php?option=content
&task=view&id=172&Itemid=205 (Englisch).
Um den Institutionen für höhere Musikausbildung bei den Anforderungen behilflich zu sein, die sich durch den Bologna-Prozess stellen, wurden im Rahmen des „Polifonia“-Projektes eine Reihe von Publikationen herausgegeben, die von den Institutionen bei der Entwicklung ihrer Studienprogramme angewendet werden können:
• Mehrere praktische Handbücher:
- Handbuch zur Gestaltung und Entwicklung von Curricula in der höheren Musikausbildung
- Handbuch für die Implementierung und die Anwendung von Kreditpunkten in der höheren Musikausbildung
- Handbuch für interne Qualitätssicherung in der höheren Musikausbildung;
• Ein Dokument mit dem Titel „Zusammenfassung der Tuning-Ergebnisse – Höhere Musikausbildung“, das die AEC-Lernergebnisse für den ersten, zweiten und dritten Zyklus und die „Polifonia/Dublin- Deskriptoren“ enthalt;
• Eine dreisprachige Website mit dem Titel „Bologna und Musik“ (www.bologna-and-music.org), wo sämtliche relevante Unterlagen in Bezug auf den Bologna-Prozess aus der Sicht der höheren Musikausbildung zu finden sind. Darüber hinaus wurden im Rahmen des AEC-Projektes „Akkreditierung in der professionellen Musikausbildung Europas“ mehrere wichtige Dokumente erstellt, die sich mit der externen Qualitätssicherung und Akkreditierung in Musik befassen.

ANHANG II

TRANSPARENZTEAM

1. Zusammensetzung, Amtszeit, Wahl bzw. Benennung der Mitglieder

- Das Transparenzteam soll aus sechs Mitgliedern bestehen, die folgende Gruppen der Hochschule
- repräsentieren:
- Studierende
- Lehrbeauftragte
- Akademische Mitarbeiter
- Professoren
- Verwaltung
- Gleichstellungsbeauftragte

Es wurde bewusst darauf verzichtet, Rektorat, Senat oder Hochschulrat in das Transparenzteam aufzunehmen, um eine möglichst niedrige Hemmschwelle zu erhalten und den vermittelnden Aspekt – es handelt sich ja nicht um ein Entscheidungsgremium – zu unterstreichen. Mitglieder dieser Hochschulgruppen sollten nicht dem Transparenzteam angehören (ausgenommen die Gleichstellungsbeauftragte).
Die Amtszeit sollte auf zwei Jahre begrenzt sein. Die Amtszeit beginnt zum Sommersemester 2014.
Die Mitglieder werden durch Wahl oder Ernennung (bei nicht ausreichender Anzahl von Bewerbern) von den einzelnen Gruppen selbst bestimmt. Die Wahl wird von den jeweiligen Gruppenvertretern ohne formale Vorgaben durchgeführt. Die Vertreter der Gruppen sind:

- Studierende: AStA
- Lehrbeauftragte: Sprecher der Lehrbeauftragten
- Akademischer Mittelbau: selbst organisiert
- Professoren: selbst organisiert
- Verwaltung: Personalrat
- Gleichstellungsbeauftragte in Absprache mit dem Stellvertreter

Um Idee, Zweck und Zielsetzungen des Teams möglichst gut innerhalb der Hochschule zu kommunizieren, werden die Mitglieder des Ausschusses die Studienkommissionen und gegebenenfalls einzelne Fachgruppen persönlich besuchen. Die wichtigsten Informationen sollen in einem Flyer zusammengefasst und hochschulintern zugänglich gemacht werden.

2. Arbeit des Transparenzteams

Das Transparenzteam soll zwischen Studierenden/Lehrenden und der Verwaltung vermitteln. Es versteht sich als eine Anlaufstelle für alle Hochschulangehörige, um Probleme, Defizite, Beschwerden aber auch Verbesserungsvorschläge und positive Ideen und Anregungen zu sammeln und an die betreffenden Stellen weiter zu tragen. Die Mitglieder sind Beobachter des Hochschulalltags und können ohne formale Hürden kontaktiert werden. Das Transparenzteam ist kein Entscheidungsgremium.
Die einzelnen Mitglieder sammeln alle Anliegen, die in einer Sitzung am Ende eines Semesters diskutiert und zusammengefasst werden. Mindestens einmal pro Jahr (bei Bedarf auch öfter) wird der Senat in einem Bericht informiert. In dringenden Fällen kann das Transparenzteam eine aktuelle Anhörung im Senat beantragen. Die Entscheidung darüber treffen die Mitglieder des Teams gemeinsam.
Bei personenbezogenen Problemen informieren der Sprecher und die Gleichstellungsbeauftragte das Rektorat in einem Vorgespräch unter Wahrung der Vertraulichkeit.
Das Transparenzteam wählt einen Sprecher aus den eigenen Reihen. Der Sprecher verfasst den regelmäßigen Bericht an den Senat und koordiniert die Kommunikation innerhalb der Mitglieder des Teams.
Vorrangiges Ziel der Arbeit des Transparenzteams ist es, interne, stille und diskrete Lösungen durch Vermittlung und Beratung zu finden.

Das Transparenzteam erarbeitet eine eigene Ordnung, die nach den Erfahrungswerten der laufenden Arbeit angeglichen oder ergänzt werden kann.

Vorgelegt dem Senat im Juli 2013.

Anhang III

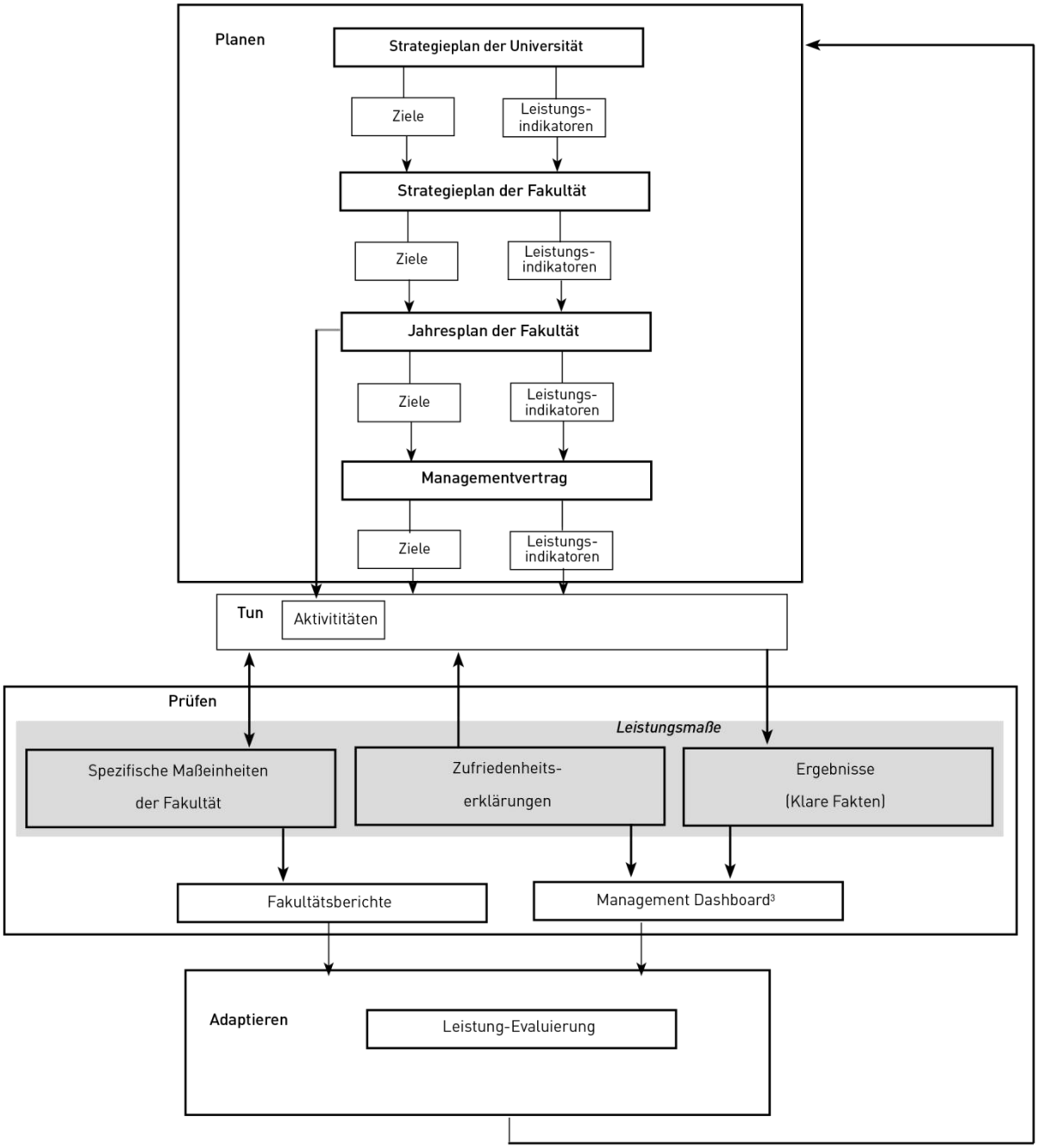

(nach: Evert Bisschop Boele, Interne Qualitätssicherung in der Höheren Musikausbildung, AEC Publikationen 2007, S 42)

Richtlinie zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen

Stand: 24. Mai 2017

Die Staatliche Hochschule prüft vor jeder Zusammensetzung einer Kommission sowie vor der Einholung von Gutachten, ob der Anschein der Befangenheit gegeben ist. Nicht alle Umstände, die den Anschein einer Befangenheit erwecken können, sind jedoch durch die Hochschule überprüfbar.

Sollten Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit begründen können, sind alle Beteiligten verpflichtet, das Rektorat vor Abgabe eines schriftlichen Votums bzw. vor der Mitarbeit in einer Sitzung zu informieren. Wenn eine beteiligte Person ein schriftliches Votum einreicht oder an einer Sitzung teilnimmt, ohne sich zuvor wegen möglicher Befangenheiten an das Rektorat gewendet zu haben, geht das Rektorat davon aus, dass kein Anschein der Befangenheit vorliegt.

Im Folgenden werden Beispiele von Kriterien aufgelistet, bei deren Vorliegen der Anschein einer Befangenheit bestehen kann. Die Kriterien der Liste sind in zwei Kategorien eingeteilt: „Ausschluss“ und „Einzelfallentscheidung“. Diese Einteilung gilt sowohl für schriftliche als auch für mündliche Verfahren einschließlich Gremiensitzungen.

Ausschluss
Liegt ein Kriterium vor, das gemäß der Liste zu einem Ausschluss führt, bedeutet dies, dass die betreffende Person hinsichtlich des fraglichen Antrags von der Begutachtung, Bewertung und Entscheidung ausgeschlossen ist. Bei einer Sitzung muss die betreffende Person bei der Verhandlung des betreffenden Projekts den Raum verlassen.

Einzelfallentscheidung
Bei Vorliegen eines Kriteriums, das gemäß der Liste zu einer Einzelfallentscheidung führt, entscheidet im schriftlichen Verfahren und im Vorfeld einer Sitzung das Rektorat, ob die Mitwirkung unter Offenlegung der befangenheitsbegründenden Umstände möglich ist oder nicht. Bei Bekanntwerden eines solchen Umstands während einer Sitzung trifft die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der geltenden Verwaltungspraxis diese Entscheidung.

Liste der Befangenheitskriterien
Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich ein **Ausschluss** vorgesehen:

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft
2. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag oder solche unter Nr. 1 aufgeführter Personen
3. Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation
4. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich eine **Einzelfallentscheidung** vorgesehen:

1. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1 fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte

2. Wirtschaftliche Interessen von unter Nr. 5 aufgeführten Personen
3. Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, z.B. gemeinsame Publikationen
4. Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts mit einem nahe verwandten Forschungsthema (Konkurrenz)
5. Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren als Bewerber oder internes Mitglied der Berufungskommission
6. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate

Prüfung und Umgang mit Befangenheit in Berufungsverfahren
Mit folgendem Verfahren sollen Befangenheiten ausgeschlossen werden:

1. Befangenheitsprüfung nach Sichtung aller Bewerbungen:
Mitglieder einer Berufungskommission, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass aufgrund der oben genannten Kriterien die Besorgnis der Befangenheit besteht, müssen dies spätestens zu Beginn der ersten Sitzung der Berufungskommission zu Protokoll geben. Die Berufungskommission entscheidet (in Abwesenheit der/des Betroffenen) anhand der oben genannten Kriterien, ob eine Befangenheit vorliegt und wie entsprechend zu verfahren ist.

2. Umgang mit Befangenheit:
Liegt Befangenheit vor, so ist die Mitgliedschaft in der Kommission mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Findet die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben hat, nach der Vorauswahl keine weitere Berücksichtigung in dem Berufungsverfahren, entscheidet die Berufungskommission unter Ausschluss des ausgeschiedenen Mitglieds, ob es wieder in die Berufungskommission aufgenommen werden soll. Verbleibt die Bewerberin oder der Bewerber im engeren Auswahlverfahren, so ist das als befangen geltende Mitglied in der Berufungskommission auszutauschen.

3. Schlussabstimmung:
Bei der abschließenden Beratung und der Schlussabstimmung über die Liste muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder anwesend sein und die Gruppe der Professorinnen/ Professoren über die Stimmenmehrheit verfügen. Für einen Beschluss ist die absolute Mehrheit erforderlich.

4. Befangenheitsprüfung bei der Auswahl der Gutachtenden
Bei der Beratung zur Auswahl von Gutachtenden sind die Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten anzuwenden. Die Gutachterinnen und die Gutachter werden gebeten, am Anfang des Gutachtens ihre Unbefangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich zu erklären.

5. Bekanntmachung
Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, 24. Mai 2017

E. Gutjahr

Prof. Elisabeth Gutjahr
Rektorin